

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLVII. Jahrgang Nr. 12



Ausgegeben in Gifhorn am 30.12.2020

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

|  |     |
|--|-----|
| Radwegbau entlang der K 54 (GF), K 55 (GF) und K 66 (PE) von Groß Schwülper nach Neubrück; Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)   | 617 |
| Übertragung des Realverbandes „Realgemeinde Masel“ auf die Gemeinde Sprakensehl  | 618 |
| Auflösung des Realverbandes „Realgemeinde Walle“   | 619 |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberer Gosebach“  | 620 |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnbruch Wald“ in der Stadt Wolfsburg sowie den Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel  | 628 |
| Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichgut in der Oerreler Heide“ in den Gemeinden Groß Oesingen und Wahrenholz   | 649 |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“, im Gebiet der Gemeinde Lehre, im Landkreis Helmstedt und im Gebiet der Gemeinde Meine im Landkreis Gifhorn | 655 |
| Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn   | 668 |
| 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft  | 670 |

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

STADT GIFHORN

|  |     |
|--|-----|
| 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung   | 674 |
| 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser        | 675 |
| 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung                             | 676 |
| Satzungsbeschluss örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Hamburger Straße – Hauptstraße“  | 676 |
| 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Stadt Gifhorn             | 677 |
| 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn | 678 |

STADT WITTINGEN

- - -

GEMEINDE SASSENBURG

- - -

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

- - -

SAMTGEMEINDE BROME

|                       |   |     |
|-----------------------|---|-----|
| Gemeinde Ehra-Lessien | Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Ehra – Mitte“ mit örtlicher Bauvorschrift | 679 |
| Gemeinde Parsau       | Straßenausbaubeitragssatzung  | 680 |

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

|                        |  |     |
|------------------------|--|-----|
| Gemeinde Dedelstorf    | Straßenausbaubeitragssatzung                                       | 690 |
| Gemeinde Hankensbüttel | Bebauungsplan „Otterzentrum Erweiterung“ im Ortsteil Hankensbüttel | 698 |
|                        | Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung             | 699 |
| Gemeinde Steinhorst    | Straßenausbaubeitragssatzung                                       | 700 |

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

|  |  |     |
|--|--|-----|
|  | Friedhofssatzung für den Bestattungswald „Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel“ | 708 |
|--|--|-----|

|                         |   |     |
|-------------------------|---|-----|
| SAMTGEMEINDE MEINERSEN  |   |     |
|                         | Straßenausbaubeitragssatzung                | 714 |
| Gemeinde Hillerse       | Straßenausbaubeitragssatzung                | 721 |
| Gemeinde Leiferde       | Straßenausbaubeitragssatzung                | 732 |
| Gemeinde Müden          | Straßenausbaubeitragssatzung                | 744 |
| SAMTGEMEINDE PAPENTEICH |   |     |
| Gemeinde Didderse       | Jahresabschluss 2014                        | 755 |
| SAMTGEMEINDE WESENDORF  |   |     |
| Gemeinde Groß Oesingen  | Bebauungsplan „Druckerei Harms“ 2. Änderung | 755 |
| Gemeinde Ummern         | Bebauungsplan „Brenzelfeld II“              | 756 |

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

|  |   |     |
|--|---|-----|
| Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig | II. Anordnung nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetzes, Flurbereinigungsverfahren A39-Jembke | 757 |
|--|---|-----|



## **A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

### **Radwegneubau entlang der K 54 (GF), K 55 (GF) und K 66 (PE) von Groß Schwülper nach Neubrück**

**hier: Bekanntmachung gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn**

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt, entlang der Kreisstraßen 54 und 55 auf Gifhorer Kreisgebiet und entlang der Kreisstraße 66 auf Peiner Kreisgebiet zwischen Groß Schwülper und Neubrück einen Radweg herzustellen.

Für dieses Bauvorhaben ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden, um die Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten. Demnach verbleiben nach Beendigung des Eingriffes infolge des Radwegneubaus keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Aufgrund der westlich der K 54 und K 55 existierenden umfangreichen Waldflächen ist die geplante Radwegtrasse aus Umweltgründen grundsätzlich östlich der betreffenden Kreisstraßenabschnitte vorgesehen. Somit kann der Eingriff durch die Baumaßnahme in Waldflächen auf ein Minimum reduziert werden.

Weiterhin wird darin festgestellt, dass das Eintreten bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen bei Einhaltung der landschaftspflegerischen Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verhindert oder soweit vermindert werden kann, dass keine einschlägigen Verbottatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. In keinem Fall wird eine Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG unter Darlegung der spezifischen Ausnahmegründe, der Alternativlosigkeit und des Nachweises des Erhalts eines langfristig günstigen Erhaltungszustandes der lokalen/regionalen Population der jeweiligen Art erforderlich.

Daher hat sich unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem NUVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2 NUVPG i. V. m. §§ 5, 7 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Gifhorn  
Gifhorn, den 17.12.2020  
Im Auftrage

Peters

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

zur

### **Übertragung des Realverbandes „Realgemeinde Masel“ auf die Gemeinde Sprakensehl**

Die Vorstandsgeschäfte des Realverbandes „Realgemeinde Masel“ werden gemäß § 21 Abs. 1 Niedersächsisches Realverbandsgesetz (NRealVbG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187) in der zurzeit geltenden Fassung von der Gemeinde Sprakensehl geführt.

Gemäß § 46 Abs. 3 NRealVbG beabsichtigt der Landkreis Gifhorn mit Zustimmung des Rates der Gemeinde Sprakensehl vom 24.04.2020 das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes auf die Gemeinde Sprakensehl zu übertragen.

Eine Ausfertigung der Auflösungsverfügung wurde der Gemeinde Sprakensehl zu jedermanns Einsichtnahme zugestellt. Diese kann in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 11.01.2021 in den in § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Sprakensehl genannten Orten eingesehen werden. Außerdem liegt eine Ausfertigung bei der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme aus.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### 1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

##### 2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Gifhorn, den 29.12.2020

Landkreis Gifhorn  
Der Landrat  
Im Auftrage

Hallfahrt

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

zur

### **Auflösung des Realverbandes „Realgemeinde Walle“**

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt den Realverband gem. § 40 Abs. 4 des Nieders. Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187) in der zurzeit geltenden Fassung aufzulösen.

Eine Ausfertigung der Auflösungsverfügung wurde der Gemeinde Schwülper zu jedermanns Einsichtnahme zugestellt. Diese kann in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 11.01.2021 in den in § 8 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Schwülper genannten Orten eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### 1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

##### 2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Gifhorn, den 29.12.2020

Landkreis Gifhorn  
Der Landrat  
Im Auftrage

Hallfahrt

---

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Oberer Gosebach"**

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 Nr. 1, 22 Absatz 1 und 2, 23 sowie 32 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. I 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Absatz 1, 23 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn verordnet:

### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den folgenden Absätzen näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Oberer Gosebach“ erklärt.
- (2) Beim NSG „Oberer Gosebach“ handelt es sich um einen mäßig ausgebauten Abschnitt des Oberlaufs des Gosebachs, der zum Gewässersystem der Ise gehört. Das NSG umfasst Randstreifen von 5 Metern Breite, ausgehend von der Böschungsoberkante des Bachs, sowie naturnahe und ungenutzte Uferbereiche auf einer Breite von bis zu 20 Metern. Das NSG dient überwiegend der Verbindung und Vernetzung des Gewässersystems der Ise mit dem Schweimker Moor, welches insbesondere für bestimmte Vogelarten eine besondere Bedeutung aufweist.
- (3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“ und in der naturräumlichen Untereinheit „Südheide“. Es befindet sich in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Aue im Landkreis Uelzen und der Gemeinde Oberholz, Samtgemeinde Hankensbüttel im Landkreis Gifhorn. Das Gebiet liegt südwestlich der Ortschaft Lüder sowie nördöstlich der Ortschaft Schweimke. Es wird umschlossen von dem Naturschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“.
- (4) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte<sup>1</sup> im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Lüder und Oberholz, den Samtgemeinden Aue und Hankensbüttel sowie bei den Landkreisen Uelzen und Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 292 „Ise mit Nebenbächen“ (DE 3229-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Es liegt zudem vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V33 „Schweimker Moor und Lüderbruch“ (DE 3229-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 5 ha.

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 760 dieses Amtsblattes



## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Absatz 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. des durchgängigen Fließgewässers einschließlich naturnaher Sohl- und Uferstrukturen und kleinerer Auenbereiche insbesondere als Lebensraum von Fischen, Libellen und dem Fischotter,
  2. der Randbereiche von feuchten bis nassen Wiesen und Weiden mit gliedernden Feldgehölzen und Bäumen,
  3. der gewässerbegleitenden Gehölze, insbesondere der Erlen-Bruchwälder und Erlengaleriewälder sowie der bodensauren Eichenmischwälder,
  4. als Bestandteil des Lebensraums beziehungsweise als verbindendes Element für die maßgeblichen Brutvogelarten des Vogelschutzgebiets, insbesondere des Kranichs (*Grus grus*) und des Braunkehlchens (*Saxicola rubetra*) sowie als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs (*Ciconia nigra*),
  5. als Lebensraum von Libellenarten, insbesondere der Blauflügeligen Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*),
  6. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den angrenzenden NSG „Schweimker Moor und Lüderbruch“ und „Ise mit Nebenbächen“.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Oberen Gosebachs“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ise mit Nebenbächen“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweimker Moor und Lüderbruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Tierarten im FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im europäischen Vogelschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der nachfolgend genannten Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:
1. des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im Gosebach als durchgängigem, sauerstoffreichem und sommerkühlem Fließgewässer mit hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II), vielfältigen Sedimentstrukturen und einer engen Verzahnung mit gewässertypischen Laicharealen (flache, kiesige Bereiche mit mittelstarker Strömung) und Larvalhabitaten (stabile Feinsedimentbänke) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose,
  2. des Fischotters (*Lutra lutra*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den möglichst naturnahen Niederungsbereichen des Gosebachs mit natürlicher Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang des Fließgewässers,

3. der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den naturnahen Bereichen des Fließgewässers mit festem, feinsandigem sowie kiesigem Gewässergrund, mit Grob- und Mittelkiesablagerungen, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken, strömungsberuhigten Bereichen, Treibholzaufschwemmungen sowie teilweise beschatteten Ufern und reich strukturiertem Gelände in Gewässernähe als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Ufergebüsch als Reifehabitat, mit einem geringen Anteil von Feinsedimenten aus Gewässern des Einzugsgebietes sowie einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II.
- (4) Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde sowie für den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
  2. wildlebende Tiere zu beunruhigen oder zu fangen sowie wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen,
  3. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  5. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben,
  6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
  9. das natürliche oder naturnahe Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
  10. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer nachteiligen Auswirkung auf den Schutzzweck kommt,
  11. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung oder Anzeige nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bedürfen.
- (2) Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.

### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die im Absatz 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke sowie deren Beauftragte,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
3. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig, Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
5. Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
6. die Beseitigung und das Management invasiver Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme; Maßnahmen, welche keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege mit milieuangepasstem, kalkfreiem Material wie insbesondere Sand, Kies oder gebrochenen Lesesteinen und soweit dies für freigestellte Nutzungen erforderlich ist; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung der Wege ist mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig,
8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung am und im Gosebach als Gewässer dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und des BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Fisch- und Libellenarten und ihrer Lebensräume und soweit dies zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
  - a) die Gewässerräumung ist nur mit punktueller Sohlräumung sowie in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig zulässig und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres; Abweichungen sind auf Grundlage eines einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
  - b) eine Gehölzentfernung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - c) bei der Bisambekämpfung sind nur solche Selektivfallen zulässig, die Fehlfänge von Fischotter und Biber einschließlich ihrer Jungtiere ausschließen,

10. der abschnittsweise, fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
11. die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Grünlandflächen und der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne den Einsatz von Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmitteln in einem Randstreifen von 5 Metern ab der jeweiligen Böschungsoberkante des Gosebachs,
2. ohne das Aufbringen von Klärschlamm sowie Kot aus der Geflügelhaltung,
3. ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
5. einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Weiternutzung gem. Satz 2,
6. einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.

Die Nutzung der Grünlandflächen zusätzlich zu den in Satz 1 aufgeführten Regelungen nach folgenden Vorgaben:

1. ohne die Umwandlung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart,
2. ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
3. einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen,
4. einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschweinschäden auf Dauergrünlandflächen, soweit diese sich auf eine nicht wendende Bodenbearbeitung beschränken,
5. ohne die Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus; ausgenommen ist das Schlegeln oder Mulchen am Ende der Vegetationsperiode,
6. einschließlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, jedoch nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise und wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
7. ohne Beweidung und Mahd auf einem Randstreifen von 1,0 m Breite entlang der Böschungsoberkante des Gosebachs sowie ohne die erhebliche Schädigung der Grasnarbe durch übermäßige Beweidung,
8. einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher oder in der für den Herdenschutz erforderlichen Weise; die Neuerrichtung von Viehtränken ist nur in einem Abstand von 2,5 m von der Böschungsoberkante des Gosebachs zulässig,
9. einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weideunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

10. einschließlich des Einsatzes unbemannter Fluggeräte zum Aufspüren von Rehkitzen vor der Mahd sowie zur Gelegesuche.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit
1. keine den Schutzzweck beeinträchtigende Änderung des Wasserhaushalts erfolgt,
  2. beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je Hektar Waldfläche mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz belassen bleibt,
  3. die Entnahme aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume unterbleibt,
  4. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
  5. der Holzeinschlag einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb erfolgt; ein Kahlschlag bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  6. der Umbau von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
  7. die aktive Einbringung nicht standortheimischer Baumarten, insbesondere der Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) und der Roteiche (*Quercus rubra*) unterbleibt,
  8. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise erfolgt sowie der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des NJagdG nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  2. das Anlegen von Kirrungen im Gewässer sowie in einem Randstreifen von 5 Metern ab der Böschungsoberkante des Gosebachs ist untersagt,
  3. die Bejagung der Krickente (*Anas crecca*) ist untersagt,
  4. bei der Fallenjagd ist nur der Einsatz vollständig abgedunkelter Lebendfallen zur Schonung streng geschützter Arten einschließlich ihrer Jungtiere zulässig, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert werden,
  5. die Neuerrichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen ist nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art zulässig.
- (6) In den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- oder Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigenpflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:
  1. die im Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 292 „Ise mit Nebenbächen“ sowie in weiteren Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenblättern oder Pflege- und Entwicklungsplänen für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- oder sonstigen Maßnahmen wie
    - Maßnahmen zur Entwicklung der Struktur des Gewässerlaufs wie die Schaffung von Flachwasserzonen,
    - die Entfernung von Neophyten,
  3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückeigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ in der Gemeinde Oberholz, Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig und in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Bodenteich, Landkreis Uelzen, Regierungsbezirk Lüneburg vom 30.12.1988 wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Uelzen, den 15.12.2020

Az. 66 V - 415.32.0

Landkreis Uelzen

- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume - Landrat

---

**Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Barnbruch Wald“ in der Stadt Wolfsburg sowie den Samtgemeinden Boldecker  
Land und Isenbüttel im Landkreis Gifhorn  
vom 16.12.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 der VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328)), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), in der Fassung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220, 2019, S. 26), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn verordnet:

**§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Barnbruch Wald“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Barnbruch“ und Teile des ehemaligen NSG „Düpenwiesen“.
- (2) Das NSG liegt im Naturraum Obere Allerniederung und damit in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“. Es befindet sich im Stadtgebiet Wolfsburg sowie in den Samtgemeinden Boldecker Land (Gemeinden Osloß und Weyhausen), und Isenbüttel, (Gemeinde Calberlah) im Landkreis Gifhorn. Das NSG liegt südlich der Ortslagen Osloß und Weyhausen sowie nördlich von Calberlah und Fallersleben. Östlich grenzt das Gebiet teilweise an die Bundesautobahn A 39, im Westen an den Elbe-Seitenkanal.

Das NSG „Barnbruch Wald“ ist ein naturnahes, vorherrschend feuchtes Waldgebiet mit großflächigen Waldbeständen, feuchten Lichtungen, Fließ- und Kleingewässern. Es liegt in einer überwiegend feuchten bis nassen Niederung und grenzt südlich unmittelbar an die Naturschutzgebiete „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ und „Düpenwiesen“ sowie nördlich an das NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“.

- (3) Die Lage des NSGs ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte<sup>2</sup> im Maßstab 1:50 000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des NSGs ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5 000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wolfsburg und den Samtgemeinden Isenbüttel und Boldecker Land sowie dem Landkreis Gifhorn unentgeltlich eingesehen werden.

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 761 dieses Amtsblattes



- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet (Nds. Nr. 90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193). Teile des NSG sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes. V 47 „Barnbruch“ (DE 3530-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch VO(EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 05.06.2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115). In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG beinhaltet zahlreiche Prozessschutzflächen, die der natürlichen Waldentwicklung dienen. Die Abgrenzung dieser Gebiete ist in Anlage 2 dargestellt.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.351,85 ha.

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist, nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG, die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.
- Eine besondere Bedeutung des Gebietes als zentraler Teil eines größeren Gebietskomplexes resultiert aus dessen Lage im räumlichen Zusammenhang zu den angrenzenden Naturschutzgebieten „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“, „Düpenwiesen“ sowie "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg".
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen unzerschnittenen Laubwälder mit ihrem strukturreichen mehrschichtigen und kleinräumig differenzierten Waldaufbau sowie einer standorttypischen Kraut- und Strauchschicht und als Lebensraum für besonders geschützte Arten wie die in Abs. 3 Nr. 3 genannten. Insbesondere sind das:
    - a) Eichen-Mischwälder feuchter bis nasser Standorte,
    - b) Buchenwälder mittlerer bis trockener Standorte,
    - c) Sumpf-, Bruch- und Auenwälder sowie –Gebüsche,
    - d) mit Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Nebenbaumart bestockte Laubmischwaldbestände.

2. Die Erhaltung und Entwicklung der mehrstufigen, strukturreichen Waldränder.
3. Die Erhaltung und Entwicklung von mindestens 10 Bäumen je ha Altbestand, die über das gesamte NSG verteilt sind, insbesondere von Höhlenbäumen, Bäumen mit Rissen und Spalten, Horstbäumen oder starkem Baumholz mit besonderen, wirtschaftlich geringwertigen Wuchsformen (z.B. tiefer Astansatz oder stark gebogene Stämme) sowie das Zulassen des natürlichen Zerfalls dieser Bäume bzw. des Holzes (stehendes und liegendes Totholz) als Lebensraum für Fledermäuse (insbesondere Kleiner und Großer Abendsegler (*Nyctalus leisleri* und *N. noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)), Vögel (insbesondere Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)), Totholzkäfer und Pilze.
4. Die von jeglicher forstlicher Nutzung oder sonstigen Maßnahmen ungestörte Entwicklung innerhalb der festgelegten Prozessschutzzonen. Die Unterschutzstellung bezweckt die dauerhafte Bewahrung von „Urwald“ als vom Menschen ungenutzter Wald, der alleine natürlichen Einflüssen unterworfen ist.
5. Die Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Offenlandbiotope, wie der Sümpfe, der extensiv oder ungenutzten Nass- und Feuchtwiesen sowie der vielfältigen Ruderalfluren, als wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere wie den Kranich (*Grus grus*), den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), das Borstgras (*Nardus stricta*) und die Wiesen-Segge (*Carex nigra*).
6. Die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer als möglichst durchgängige Gewässersysteme und Teil des naturnahen Wasserhaushaltes und als wertvoller Lebensraum für Tiere, wie den Biber (*Castor fiber*), den Fischotter (*Lutra lutra*), die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).
7. Die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer. Diese erhöhen die Vielfalt der Biotope und sind ein wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere den Kammmolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-RL) sowie für besonders geschützte Arten wie Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) (Anhang IV FFH-RL).
8. Die Erhaltung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, als Teil des Wasserhaushaltes und als wichtiger Standortfaktor für Tiere und Pflanzen im Gebiet. Der naturnahe Zustand des Grundwasserspiegels ist gekennzeichnet durch aufsteigendes Grundwasser und wechselnde geringe Flurabstände sowie periodische Überflutung als Voraussetzung für:
  - a) den Erhalt maßgeblicher Biotope, Lebensraumtypen gem. Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie Tier- und Pflanzenarten gem. Abs. 4 Nr. 3;
  - b) den Erhalt einer langfristig überlebensfähigen Population des Frühjahrs-Kiemensfußkrebs (*Eubranchipus grubii*) und der hierfür notwendigen temporären, fischfreien Stillgewässer sowie temporär wasserführenden, fischfreien Gräben, mit den erforderlichen hohen Wasserständen im Winter und Frühjahr sowie dem vollständigen Trockenfallen im Sommer.

(3) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des „Barnbruch Wald“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Barnbruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ insgesamt zu sichern oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände:

1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

**a) 6230 Artenreicher Borstgrasrasen**

als vielfältiges, von Borstgras (*Nardus stricta*) geprägtes Grünland mit einem naturnahen Wasserhaushalt und den charakteristischen Arten, insbesondere Borstgras (*Nardus stricta*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Hasenfuß-Segge (*C. ovalis*), Hirse-Segge (*C. panicea*), Pillen-Segge (*C. pilulifera*), Haar-Schwengel (*Festuca filiformis*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Vielblütige Hainsimse (*Luzula multiflora*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) und Kriech-Weide (*Salix repens*).

Sicherung des aktuellen Wasserhaushaltes mit höchstens geringer Entwässerung und Grundwasserabsenkung. Erhalt der offenen Flächen und Vermeidung von Belastung durch Tritt oder Befahrung.

Ziel ist die Entwicklung eines gut ausgeprägten Arteninventars, durch zielkonforme Nutzung oder Pflege wie z.B. regelmäßige Mahd oder Beweidung, sowie die Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes, sowie die Ausdehnung der Lebensraumtypfläche.

**b) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide**

Erhaltungsziele sind naturnahe, in Alter und Struktur vielfältige Feuchtwälder, mit Erlen; möglichst Eschen und Weiden aller Altersstufen, sowie LRT-typische Baumarten benachbarter Wald –LRT als Nebenbaumarten, in mosaikartiger Verzahnung mit ausreichenden Alt- und Tothholzanteilen, periodischen Überstauungen sowie die sich dadurch ergebenden spezifischen auentypischen Habitatstrukturen, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen mit den dort lebenden, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Wasser-Minze (*Mentha aquatica*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*) sowie Biber (*Castor Fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Wirbellose wechsellasser Auenlebensräume. Eine positive Entwicklung des Lebensraumtyps kann durch periodische Überstauungen initiiert werden, da sich dadurch spezifische auentypische Habitatstrukturen ergeben, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen.

2. der natürlichen und naturnahen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie):

**a) 9110 Hainsimsen-Buchenwald**

Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige, unzerschnittene und buchendominierte Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil und mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, mit ihren charakteristischen Arten, wie Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) und Europäischer Siebenstern (*Trientalis europaea*).

**b) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder**

Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände, mit den Hauptbaumarten Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Esche (*Fraxinus excelsior*); in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil und mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und möglichst intakter Bodenstruktur, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Rasen-Schmieie (*Deschampsia cespitosa*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) und Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*).

Eine positive Entwicklung der Lebensraumtypflächen kann durch eine Anhebung des Grundwasserspiegels durch Wiedervernässung und eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Zulassen von allen Alters- und Zerfallsphasen erzielt werden. Hieraus resultiert langfristig eine natürliche Arten- und Strukturvielfalt.

**c) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**

Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil, mit natürlichem Relief und möglichst intaktem Bodenkörper und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht sowie einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen. Kleinflächige Ausprägungen des LRTs dienen der Vernetzung der großräumigen LRT-Vorkommen sowie seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmieie (*Deschampsia flexuosa*), Breitblättriger Wurmfarne (*Dryopteris dilatata*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Deutsches Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Haar-Hainsimse (*Luzula pilosa*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Europäischer Siebenstern (*Trientalis europaea*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).

Eine positive Entwicklung der Lebensraumtypflächen kann durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Zulassen von allen Alters- und Zerfallsphasen erzielt werden.

**d) 91F0 Hartholzauwälder**

Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil, mit natürlichem Relief, möglichst intaktem Bodenkörper und charakteristischer Überschwemmungsdynamik, sowie ihren charakteristischen Arten, insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*), Ulme (*Ulmus laevis*, *Ulmus minor*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Kriech-Günsel (*Ajuga reptans*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Rasen-Schmieie (*Deschampsia cespitosa*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Gewöhnlicher Gundermann (*Glechoma hederacea*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Vierblättrige Einbeere (*Paris quadrifolia*), Hohe Primel (*Primula elatior*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*).

Eine positive **Entwicklung** des Lebensraumtyps kann durch Überflutung mit strömendem Wasser initiiert werden, da sich dadurch spezifische auentypische Habitatstrukturen ergeben, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen.

3. von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen der wertbestimmenden Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere durch den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume:

**a) Fischotter (*Lutra lutra*)**

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen Gewässern, natürlicher Gewässerdynamik, in Teilen auentypischen Habitatstrukturen wie gewässerbegleitenden Wäldern und Ufergehölzen sowie Hochstaudenfluren und Röhrriechen, hoher Gewässergüte, Fischreichtum, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, störungsfreien Ruheplätzen (zum Beispiel Uferunterhöhlungen und Baumstubben), Schlaf- und Wurfbauen sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (zum Beispiel durch Bermen und Gewässerrandstreifen). Im Naturschutzgebiet sind dies insbesondere der Allerkanal sowie das störungsarme Stillgewässer im Nordwesten des Gebiets.

Das NSG Barnbruch Wald ist im Zusammenhang mit dem NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ ein wichtiger Bestandteil des Biotopverbundes für den Fischotter.

**b) Biber (*Castor fiber*)**

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen, im Winter ausreichend frostfreien Stillgewässern und langsam fließenden Fließgewässern mit nutzungsfreien Uferbereichen mit strukturreicher, dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen, reicher Wasservegetation, ausreichender Verfügbarkeit von Winternahrung und störungsfreien Deckungs- und Siedlungsmöglichkeiten sowie gefahrenfreien

Ausbreitungsmöglichkeiten entlang der Gewässer unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Gewässerdynamik.

**c) Kammolch (*Triturus cristatus*)**

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in einem weitgehend unzerschnittenen, störungsarmen Niederungsbereich mit einem Komplex aus mehreren dauerhaft wasserführenden, fischfreien, sonnenexponierten, meso- bis eutrophen Stillgewässern (Flutrinnen, Teiche, Tümpel, Grünlandweiher) mit ausgeprägter submerser und emerser Vegetation, Flachwasserzonen und größtenteils ungenutzten Uferbereichen mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie einer struktureich ausgeprägten Umgebung (Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und -weiden) mit einem reichen Angebot an Winterquartieren (zum Beispiel Erdhöhlen, Totholz, Baumstubben, Stein- und Reisighaufen) sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten zwischen den Teillebensräumen.

**d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)**

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und Entwicklung ihres Lebensraumes, der naturnahen Fließgewässer, mit feinsandigen, flachen, vegetationsfreien, struktureichen und besonnten Bachabschnitten mit stabiler Gewässersohle, die Treibholzablagerungen aufweisen, Gehölzbestände als Reifehabitat und zur Beschattung von Gewässerabschnitten sowie artenreiches Grünland als Jagdhabitat.

**e) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch Sicherung seines Lebensraumes, einem durchgängigen, struktureichen und verzweigten Fließgewässernetz mit Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund und mit einer geringen Strömung.

(4) Besonderer Schutzzweck für den Teil des NSGs, der gem. § 1 Abs. 4 im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt, ist die Erhaltung und die Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes

1. insbesondere der wertbestimmenden Arten des Vogelschutzgebietes V 47 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG). Hieraus ergeben sich für die verschiedenen Vogelarten folgende Erhaltungsziele:

**a) Grauspecht (*Picus canus*)** Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brutvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere des struktureichen Waldes mit kleinen Offenflächen und Lücken, einem hohen Laubbaumanteil, sowie stehenden Alt- und Totholzbeständen. Vermeidung signifikanter Störung der Individuen bzw. ihrer (Teil-) Habitate im Gebiet.

Für die Entwicklung eines größtmöglichen gesunden Genpools ist die Schaffung neuer potentieller Habitats im und außerhalb des Gebietes und ein Biotopverbundkonzept mit benachbarten Vorkommen notwendig.

Dazu gehören strukturreiche Waldränder mit vorgelagerten, naturnahen oder extensiv genutzten Offenlandbiotopen, sowie alte, geschädigte Laubbäume als potentielle Habitatbäume und die Förderung einer stabilen Ameisenpopulation als Nahrungsgrundlage.

**b) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)** Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1

Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brut- und Gastvogel:

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie den naturnahen Gewässern, strukturreichen Röhricht- und Verlandungszonen an den naturnahen Fließ- und Stillgewässern als Brutplatz, sowie offene Sümpfe und extensiv genutztes Feuchtgrünland als Nahrungshabitat.

**c) Rotmilan (*Milvus milvus*)** Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1

Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brut- und Gastvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, ein großräumiges, weitgehend unzerschnittenes, offenes, reich strukturiertes Niederungsgebiet mit einem Mosaik aus extensiv genutzten Flächen, Brachen und vielfältigen Saumbiotopen, mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot (Kleinsäugetern, auch Vögel oder Fische), in Verbindung mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken und lichten Waldrandbereichen als Ansitz und ungestörten lichten Altholzbeständen zur Horstanlage sowie gefahrenfreien Flugräumen, sowie der als Brutplatz benötigten Horstbäume und deren Umgebung (mindestens 300 m) und Schutz der Horstbäume vor Störungen durch Erholungsnutzung.

**d) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)** Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1

Vogelschutzrichtlinie) als Brutvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes störungsarmer, naturnaher, strukturreicher Wälder mit alten Buchen- und Kiefernbeständen und strukturreichem Bruch- und Auwald

mit mindestens 3 Habitatbäumen je Hektar sowie kleinen Offenflächen und Lücken. Zusätzlich ist die Sicherung von aktuellen Höhlenbäumen erforderlich.

**e) Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)** Anhang II-Art

(Vogelschutzrichtlinie) als Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie störungsarmem, naturnahem, strukturreichem Wald (insbesondere von Bruch- und Auwald) mit locker bestockten, lichtsartigen Bereichen und einer ausgeprägten Kraut- und Strauchschicht.

2. ferner der weiteren im Gebiet vorkommenden Vogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG). des Vogelschutzgebietes V47 darstellen. Hieraus ergeben sich für die verschiedenen Vogelarten folgende Erhaltungsziele:

a). **Kranich** (*Grus Grus*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als Brut- und Gastvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere störungsarmer feuchter Waldstandorte oder Bruchwälder als Bruthabitat mit extensiv genutzten Grün- und Brachflächen und naturnahen Gewässern im Nahbereich,.

b). **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brut- und Gastvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere lichter störungsarmer Altholzbestände als Bruthabitat mit eingeschlossenen Feuchtwiesen, naturnahen Gewässern.

c) **Seeadler** (*Haliaeetus albicilla*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brut- und Gastvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie störungsfreie, großflächige fisch- und vogelreiche Stillgewässer mit offenen Wasserflächen im räumlichen Zusammenhang mit strukturreichen Altholzbeständen.

d) **Wasserralle** (*Rallus aquaticus*) Anhang II-Art (Vogelschutzrichtlinie)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie störungsfreien strukturreichen, nassen oder sehr flach überfluteten Röhrriechen oder Großseggenrieden mit in der Brutzeit stabilem Wasserstand und mit Still- und Fließgewässern mit offenen Wasserflächen.

### § 3 Verbote

(1) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der befestigten Fahrwege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Trampelpfade, Wildwechsel Waldschneisen, Rückelinien oder Räumstreifen gelten nicht als Wege.

(2) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen, oder wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise stören können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.



Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen und in den Gewässern schwimmen zu lassen; es dürfen nur Hundeleinen von max. 3 m Länge verwendet werden; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hüte- und Herdenschutzhunde, sofern diese sich im Einsatz befinden,
2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
3. das Reiten außerhalb der Wege,
4. Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (z.B. Kanus, Modellboote oder Surfbretter) zu befahren,
5. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, außerhalb der Ortslagen, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (zum Beispiel Flugmodelle, Drachen oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Luftsportgeräte, Hubschraubern) zu starten und - abgesehen von Notfallsituationen - zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindesthöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
6. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
8. wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten oder einzelne ihrer Bestandteile oder Lebensformen (z.B. Eier) zu entnehmen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) zu entnehmen, zerstören oder zu beschädigen,
9. wild wachsende Pflanzen oder einzelne ihrer Bestandteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen und Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
12. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen und Schutt oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
13. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
14. bauliche Anlagen aller Art (z.B. Schilder, Werbetafeln, Schuppen oder Weideunterstände) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, einschließlich Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen, sowie Frei- und Erdleitungen zu errichten und Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder sonstigen Zustimmung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 12 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes
  1. durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  3. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn;
  4. und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  5. und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (z.B. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten) sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung;
  6. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und des Eigentümers;
  7. im Rahmen organisierter Veranstaltungen soweit eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt wurde.
  8. für Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Rettungswesens.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Eine Unterhaltung hat bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit natürlicherweise anstehendem Material (Sand, Kies), bei befestigten Wegen mit dem bisherigen Deckschichtmaterial bzw. milieuangepasstem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum zu erfolgen. Instandsetzung, Neu- oder Ausbau von Wegen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt sind Pflegemaßnahmen für
  1. Straßenränder, die der Verkehrssicherheit dienen,
  2. Wegeseitenränder, nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m), bis zu zweimal jährlich durch Mähen oder Mulchen.

- (5) Freigestellt ist der schonende, auf den Erhalt ausgerichtete, fachgerechte Gehölzrückschnitt außerhalb des Waldes, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (z.B. Erhaltung des Lichtraumprofils) und unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes und des Schutzzweckes; das Schnittgut kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung, des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung (Bek. des MU) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
1. nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m) und ohne den Einsatz von Grabenfräsen,
  2. notwendige Maßnahmen zum Entkrauten der Sohle beziehungsweise Grundräumung oder Uferbefestigung sowie Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen oder Beseitigung von Biberdämmen, -burgen, -wintervorratsplätzen oder vom Biber gefällten Bäumen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. Aushub und Schnittgut können mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.
  4. Maßnahmen unter Nr. 1 bis 3. nur in der Zeit von 01. 10. bis 28./29. 2. des Folgejahres
  5. Ausnahmen von Nr. 1 und Nr. 4 können mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen.
  6. Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann in den unter Nr.1 bis 4 genannten Fällen im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen.
- (7) Freigestellt ist die Unterhaltung und Nutzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.

(8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. die folgenden Neuanlagen sind nur mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig
  - a) Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze und Hegebüsche,
  - b) mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie
  - c) andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
2. ohne Totschlagfallen,
3. nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren.
4. nur mit einem Abstand von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders stöempfindlicher Großvogelarten (z.B. Schwarzstorch, Rohrweihe und Kranich) in der Zeit vom 15. 1. bis 15. 8. eines jeden Jahres,
5. nur mit einem Abstand von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 1. 12. bis 15. 8. eines jeden Jahres,
6. ohne Bejagung der im Schutzzweck § 2 dieser Verordnung aufgeführten Arten
7. das Entzünden von offenem Feuer als Brauchtumsfeuer sowie das Grillen in einem mit der UNB abgestimmten Ort ist zulässig, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderlaufen.

(9) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche, nicht gewerbliche fischereiliche Nutzung fischereilich genutzter Gewässer unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Ufervegetation, und nach folgenden Vorgaben:

1. Nutzung ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln und ohne Aufkalkung
2. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
3. ohne im Rahmen der Angelnutzung das Gewässerbett zu betreten,
4. ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
5. ohne die Durchführung der Reusenfischerei mit Reusen, die nicht mit einem Otterschutzgitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, es sei denn, die Reuse ist technisch so ausgestattet, dass Fischotter und ihre Jungtiere sie wieder verlassen können (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln),

6. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der niedersächsischen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung) in der jeweils geltenden Fassung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  7. Teichabläufe müssen durch den Einsatz von Lochblenden oder Gittern mit einer maximalen lichten Weite von 5 mm zum Schutz der Fließgewässer vor Faunenverfälschung gesichert werden,
  8. das Entleeren oder Entschlammen von fischereilich genutzten Teichen ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Durchführung der Maßnahme abzustimmen
- (10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Grünlandflächen
    - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder ackerbauliche Zwischennutzung
    - b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten im Scheiben oder Schlitzdrillverfahren ohne Verwendung von gebietsfremden Saatgut
    - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung; zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
    - d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut ist spätestens drei Wochen nach der Mahd abzuräumen
    - e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der punktuellen Bekämpfung von sogenannten Problemkräutern (Stumpfbliättriger Ampfer, Brennessel, Ackerkratzdistel, Adlerfarn) wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Klärschlamm oder Gärresten aus Biogasanlagen (unbehandelt, separiert)
    - g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Dränagen,
    - h) ohne Nutzung der mindestens 2 m breiten Gewässerrandstreifen (gemessen von der Böschungsoberkante)
    - i) ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder von wassergefährdenden Substanzen in einem Streifen von 5 m um Gewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede
    - j) unter Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung; Weidezäune müssen mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten, (siehe Unterhaltungsordnung)

- k) die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist,
  - l) die Mahd darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden,
2. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte (Anlage 2-Detaillkarte) dargestellten Flächen besonders wertvollen Grünlandes mit folgenden zusätzlich zu den Vorgaben gem. Nr. 1 zu beachtenden Einschränkungen:
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (zum Beispiel Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 01.03. bis zum 15.06.
  - b) ohne Düngung und Kalkung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 10 m auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT6230,
  - c) ohne Beweidung mit mehr als 1 Großvieheinheit / ha, ohne Zufütterung und Portionsweide; bei Beweidung zulässig ist eine Pflegemahd im Zeitraum vom 01.10 bis zum 15.11.
  - d) ohne Mahd vor dem 15.07. eines Jahres; die einschürige Mahd erfolgt von innen nach außen und in einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm. Das Mähgut ist abzufahren.
  - e) für Flächen des LRT 6230 sind zusätzlich Über- und Nachsaaten gem. Nr. 1b) ausgeschlossen
3. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine Instandsetzung dieser ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune sowie die Neuerrichtung von Weidezäunen in ortsüblicher Weise ist zulässig
5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und Viehtränken in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben ist zulässig.
- (11) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
- 1. ohne die aktive Umwandlung von Laub- in Nadelwald
  - 2. ohne die Einbringung und Förderung von nicht heimischen Baumarten, (zum Beispiel Rot-Eiche, Douglasie),

3. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
4. ohne regelnde Eingriffe in den Wasserhaushalt,
5. in Altholzbeständen ist die Holzentnahme und die fachgerechte Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig,
6. je volle 100 m Waldaußenrand eines Eigentümers ist in unter 100 m Abstand zum Waldrand ein als Horstbaum für den Rotmilan geeigneter Baum zu kennzeichnen und dauerhaft zu erhalten; Bäume, die nach Kennzeichnung, aufgrund des natürlichen Zerfalls ihre Eignung verlieren, müssen nicht ersetzt werden, solange sie mit Krone stehen; umgestürzte gekennzeichnete Bäume oder aufgrund der Forstwirtschaft nicht mehr als Horstbaum für den Rotmilan geeignete gekennzeichnete Bäume sind durch Kennzeichnung eines anderen als Horstbaum für den Rotmilan geeigneten Baumes zu ersetzen; wenn im Bestand keine geeigneten Bäume vorhanden sind, sind Bäume zu kennzeichnen, die im jeweiligen Waldrandabschnitt am besten als Horstbaum geeignet sind, die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung wird der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt,
7. ohne Holzeinschlag im Radius von 50 m um Horstbäume, die nicht weiter als 100 m vom Waldrand entfernt sind oder wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Horst in den letzten drei Jahren für mindestens eine Brutzeit durch einen Rotmilan besetzt war,
8. mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück (> 3 m Länge) stehendem oder liegendem starken Totholz (> 50 cm mittleren Durchmesser) je vollem Hektar Waldfläche bei dem Holzeinschlag und der Pflege,
9. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden:
  - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht unterschreiten,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,

- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt worden ist,
  - h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
10. zusätzlich zu Nr. 1- 9 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
  - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung wird der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Eine Ausnahme gilt für Flächen mit dem FFH-LRT 9110, hier müssen bei künstlicher Verjüngung auf mind. 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden.
11. Zusätzlich zu Nr. 1 bis 9 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
  - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,



- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
  - e) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem FFH-LRT 9190 dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungs-fläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,.
12. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Prozessschutzzonen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ohne jegliche forstliche Bewirtschaftung, um eine Naturwaldentwicklung zuzulassen. Freigestellt sind:
- a) notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4,
  - b) Maßnahmen zum Umbau nicht naturraumtypischer Bestände (z.B. Hybridpappeln, Roteichen, Nadelhölzer), in Pappelbeständen unter Erhalt von Überhältern (auch gruppenweise) bis zum Erreichen der Zielstärke und unter Vorrang natürlicher Verjüngung naturraumtypischer Baum- und Straucharten; künstliche Verjüngung nur in begründeten Fällen zur Beschleunigung mit Pflanz- oder Saatmaterial indigener Baum- und Straucharten aus dem Naturraum und unter Förderung von Nebenbaumarten,
  - c) Maßnahmen zur Optimierung der Entwicklung (z.B. Entnahme von invasiven und gebietsfremden Arten, Beseitigung von Neophyten, Schließen von Gräben).

Die jeweils gültigen Erlassregelungen zu Naturwald und NWE1o-Flächen in Niedersachsen bleiben unberührt.

Die Karten mit der genauen Lage der Lebensraumtypen und Prozessschutzflächen kann bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald in der jeweils geltenden Fassung.

(12) Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen nach folgenden Vorgaben:

- a) nur zum Schutz der wildlebenden Tierarten im Vorfeld einer Mahd,
- b) nur durch der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigten Personen,
- c) ohne Unterschreitung einer Flughöhe von 50 m und
- d) für die forstwirtschaftlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Zeit vom 15. 2. bis 1.6. und nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- e) zum Schutz, Pflege und Entwicklung des NSG im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (13) Maßnahmen, die von den Regelungen nach § 4 Abs. 10 und 11 abweichen, sind freigestellt, sofern der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan, einen Managementplan, ein Maßnahmenblatt oder einen Pflege- und Entwicklungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (14) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absätzen 2-12 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen oder Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen entgegenzuwirken.
- (15) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (16) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

### **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

### **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

Bei nachgewiesener Gefährdung von geschützten Arten kann die Untere Naturschutzbehörde nach Anhörung des Bewirtschafters Handlungen, die gem. § 4 dieser Verordnung allgemein freigestellt sind, im Einzelfall mit Anordnung untersagen.

### **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder seiner einzelnen Bestandteile,

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die Durchführung der in einem Managementplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die für den Schutzzweck des NSG erforderlich sind,
3. insbesondere die Kammerung bzw. Verfüllung von Gräben und Entfernung bzw. Abdichtung vorhandener Verrohrungen von Gräben und Drainagen sowie die Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck erforderlich ist,
4. die Einrichtung von Anlagen zur wissenschaftlichen Begleitung und Kontrolle der Gebietsentwicklung,
5. die Beseitigung von Neophytenbeständen.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.

(2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

### **§ 9 Zuwiderhandlungen**

(1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der zuletzt erfolgten Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg sowie des Landkreises Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die NSGs „Barnbruch“ (Verordnung über das Naturschutzgebiet Barnbruch in der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn vom 24.06.1986) und „Düpenwiesen“ (Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ in der Gemarkung Fallersleben, kreisfreie Stadt Wolfsburg vom 09.01.1978) außer Kraft.
- (3) Das NSG „Barnbruch“ (Verordnung über das Naturschutzgebiet Barnbruch in der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn vom 24.06.1986) und das NSG „Düpenwiesen“ (Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ in der Gemarkung Fallersleben, kreisfreie Stadt Wolfsburg vom 09.01.1978) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wolfsburg, den 16.12.2020

STADT WOLFSBURG  
Der Oberbürgermeister

Mohrs

---

**Verordnung**  
**über das Landschaftsschutzgebiet**  
**„Teichgut in der Oerreler Heide“**  
**in den Gemeinden Groß Oesingen und Wahrenholz, Samtgemeinde Wesendorf,**  
**Landkreis Gifhorn**  
**vom 15.12.2020**

Aufgrund der §§ 26 Abs. 1, 22 Abs. 1 und 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15. 9 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 19 und 31 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 104) wird verordnet:

**§ 1**

**Landschaftsschutzgebiet**

- (1)** Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Teichgut in der Oerreler Heide" erklärt.
- (2)** Das LSG umfasst die gesamte Teichanlage nördlich der Kreisstraße 4 zwischen Groß Oesingen und Wahrenholz mit Ausnahme zweier Teiche im Norden und der Hof- und Gebäudeflächen des Teichguts im Süden. Die Gemeindegrenze zwischen Groß Oesingen und Wahrenholz bildet überwiegend die Ostgrenze.  
Das LSG liegt im Naturraum Südheide.
- (3)** Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte<sup>3</sup> im Maßstab 1 : 25.000 (Karte 2) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Karte 1)<sup>4</sup>.  
Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Wesendorf und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4)** Das LSG ist deckungsgleich mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH) Gebiet 304 "Teichgut in der Oerreler Heide" (DE 3329-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Unterschutzstellung dient gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Kohärenz des europäischen Netzes "Natura 2000".
- (5)** Das LSG hat eine Größe von ca. 54 ha.

**§ 2**

**Schutzzweck**

- (1)** Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist es, alle Handlungen zu verhindern, die den Charakter des Gebietes verändern.

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 762 dieses Amtsblattes

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 763 dieses Amtsblattes

Der Gebietscharakter wird beherrscht, ausgehend von den Gegebenheiten, die die königlich-preußische Landesaufnahme 1899 dokumentiert (Heideflächen und entlang der Harmsrinne und des Schwarzwassers schmale Bänder mit Moor- und Sumpf), von der 1908 durch die Landwirtschaftskammer Hannover erbauten Teichanlage für traditionelle Karpfenteichwirtschaft.

Kennzeichnende Merkmale sind damit Weitläufigkeit, das Fehlen über die Teichdämme, Teichufer und Einrichtungen zum Zuführen und Ablassen von Wasser hinausgehende technische Überprägung, das Fehlen landwirtschaftlicher Nutzung, Reliktvorkommen oder wieder entstandene (sekundäre) kleinflächige Vorkommen der bis 1908 vorherrschenden Vegetation wie offenes Übergangsmoor mit Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, Pfeifengras-Rasen mit Beimischung von Glockenheide und Scheiden-Wollgras, Röhrichte und Rieder, Erlen- und Birken-Erlen-Bruchwald.

**(2) Besonderer Schutzzweck für das Gebiet ist**

- a) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen u.a. als Nahrungs- und Rastbiotop für Gastvögel wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Fischadler (*Pandion hiliaetus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Graugans (*Anser anser*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), verschiedene Enten- und Taucherarten sowie als Lebensraum des Fischotters (*Lutra lutra*),
- b) die Erhaltung eines Landschaftsteiles von kulturhistorischer Bedeutung, insbesondere für die Südheide,
- c) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes als Teil des besonderen Schutzzweckes für das LSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
  - c)a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91D0 Moorwälder  
in sekundärer Ausprägung. Der günstige Erhaltungszustand wird gekennzeichnet von strukturreichem, kleinflächigem Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte mit standortgerechten, heimischen Baumarten (Moor-Birke, Wald-Kiefer, Sand-Birke, Eberesche, Fichte), lebenden Habitatbäumen, starkem Totholz oder totholzreichen Altbäumen und Höhlenbäumen. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.  
Sofern es zu Zielkonflikten mit dem angrenzenden Lebensraumtyp (LRT) 7140 kommt, haben Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des LRT 7140 Vorrang,
  - c)b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - c)b)a) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation  
mit sandigem Grund, nährstoffarmem bis mäßig nährstoffreichem, basenarmem, klarem bis leicht getrübbtem Wasser, naturraumtypischem Arteninventar der oligo- und mesotraphenten Zwergbinsen-Gesellschaften, nicht zu kurzer oder zu seltener Wasserstandsabsenkung im Sommer, die die nachhaltige Existenz einer langlebigen Diasporenbank der Zielarten (z.B. Wasserpfeffer-Tännel (*Elatine hydropiper*), Sechsmänniger Tännel (*Elatine hexandra*), Dreimänniger Tännel (*Elatine triandra*), Sandbinse (*Juncus tenageia*), Schlammling (*Limosella*

*aquatica*), Rasen-Binse (*Trichophorum cespitosum*), Nadel-Sumpfbirse (*Eleocharis acicularis*), Biegsame Glanzleuchteralge (*Nitella flexilis*), Vielästige Glanzleuchteralge (*Nitella gracilis*) gewährleistet, nur mäßiger Verschlammung und überwiegend unbeschatteten flachen Uferbereichen insbesondere auf den West- und Südseiten,

c)b)b) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Moorstandorten mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie mit torfmoosreicher Vegetation von überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Fadensegge (*Carex lasiocarpa*), Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*), Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Torfmoose kommen in stabilen Populationen vor.

### § 3

#### Verbote

- (1)** Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit die §§ 4 und 5 keine anderen Regelungen enthalten, ist es insbesondere verboten
1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind, insbesondere im Bereich der in Nr. 5 genannten Stauteiche, zu errichten oder zu verändern, auch in ihrer Nutzung,
  2. auf ungenutzten Flächen oder im Wald Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
  3. derzeit ungenutzte Flächen in Nutzflächen umzuwandeln,
  4. die fischereiliche Nutzung anders als gemäß den Beratungsempfehlungen für die gute fachliche Praxis in der Fischhaltung (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 2010) zu betreiben
  5. mindestens die Stauteiche 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 13, 14 und 15 anders als in traditioneller Karpfenteichwirtschaft zu nutzen,
  6. in den Teichen 1, 2, 3, 4, 13 und 15 nicht mindestens alle 15 Jahre eine Wasserstandsabsenkung vom Hochsommer bis zum Ende der Samenreife der Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation entweder witterungsbedingt zuzulassen oder gezielt herbeizuführen,
  7. die Teiche in der Art zu ändern, dass ein periodisches und partielles Trockenfallen von Teichböden und Ufern verhindert wird und/oder die Ausbildung der typischen Teichbodenvegetation dauerhaft unterbunden wird,
  8. nicht genutzte Teiche zu verfüllen,
  9. chemische Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
  10. die Reusenfischerei unter Verwendung von Reusen auszuüben, die mit keinem Ottergitter versehen sind oder deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm übersteigt oder die technisch so ausgestattet sind, dass Fischotter sie nicht wieder verlassen können,
  11. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen neu oder auszubauen, insbesondere erdfeste Wege, Sandwege ohne Unterbau und Graswege zu befestigen,
  12. im Erlen- und Birken-Erlen-Bruchwald die Bestandesverjüngung im Falle von Pflanzung mit anderen Bäumen als Schwarz-Erlen, Birken oder (mit unter 20% Mischungsanteil) Eichen sowie die Nutzung über die einzelstamm- bis gruppenweise Entnahme hinausgehend vorzunehmen,

13. in dem auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 13 dargestellten Moorwald
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) keinen Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche zu erhalten oder zu entwickeln,
    - bb) weniger als drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume bis zum natürlichen Zerfall zu belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf weniger als 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu belassen,
    - cc) weniger als zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
    - dd) auf weniger als 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten (gem. § 2 Abs. 2 c)a) zu erhalten oder zu entwickeln,
  - b) bei künstlicher Verjüngung andere als lebensraumtypische Baumarten und auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (nur Moor-Birke und Wald-Kiefer) anzupflanzen oder zu säen,
  - c) Feinerschließungslinien in einem Abstand unter 40 m zueinander neu anzulegen,
  - d) Flächen kahlzuschlagen und die Holzentnahme anders als einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb zu vollziehen,
  - e) Flächen außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zu befahren, außer für Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - f) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August durchzuführen,
  - g) zu düngen,
  - h) eine Bodenbearbeitung vorzunehmen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - i) eine Bodenschutzkalkung vorzunehmen,
  - j) flächig Herbizide und Fungizide einzusetzen und sonstige Pflanzenschutzmittel dann, wenn dies nicht mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - k) einen Neu- oder Ausbau von Wegen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
  - l) erkennbare Horst- und Höhlenbäume zu nutzen oder zu entfernen, sofern nicht in Randbereichen die Verkehrssicherungspflicht dem entgegensteht,
14. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen, soweit sie nicht für die Teichwirtschaft erforderlich sind, ober- oder unterirdisch zu erstellen,
15. Bohrungen und Sprengungen vorzunehmen,

**(2)** Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i.V. m. § 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.



## § 4

### Zulässige Handlungen

Nicht erfasst von den Verboten des § 3 sind:

1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung des Schwarzwassers, der Harmsrinne und des A-Grabens nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
  - a) es erfolgt eine schonende mechanische Unterhaltung des Schwarzwassers als Gewässer II. Ordnung einschließlich Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres, soweit dies zur Gewährleistung eines geregelten Wasserabflusses erforderlich ist, der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt; eine Grundräumung sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
  - b) die Bekämpfung des Bisams im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach den Grundsätzen des NWG und WHG unter Verwendung von selektiv fangenden Fallen, deren Eingangsöffnungen einen Durchmesser von 8,5 cm bzw. eine Breite und Höhe von jeweils 8,5 cm nicht überschreiten. Die Verwendung von Schlagfallen zum Bisamfang ist erlaubt, wenn diese so geschützt sind, dass Verletzungen von Biber, Fischotter und deren Jungtieren ausgeschlossen sind,
2. der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die zulässigen Nutzungen erforderlich ist, jedoch ausschließlich mit natürlicherweise anstehendem Material,
4. die Mahd von Grassäumen zur Pflege der Wegeseitenräume,
5. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen,
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung der Bestimmungen des Artenschutzes (z. B. Vermeidung von Verletzung und Tötung des Fischotters durch Einsatz von geeigneten Lebendfallen),
7. die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht,
8. das Befahren des LSG durch Dienstkräfte und beauftragte Personen zuständiger Behörden, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln,
9. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z.B. die Entnahme von Gehölzen im Randbereich der Teiche zur Verbesserung der Licht- und Konkurrenzsituation für die Zwergbinsenvegetation,
10. der im Benehmen mit der Naturschutzbehörde verkehrsrechtlich zugelassene Anliegerverkehr außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen,

## § 5

### **Ausnahmen, Befreiungen**

- (1)** Von den Verboten des § 3(1) Nr. 1, 3, 5, 11, und 15 sowie sonstigen Handlungen, die geeignet sein können, den Gebietscharakter zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, hat die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen, wenn sich im Einzelfall herausstellt, dass diese Folge nicht eintritt. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 3 genannten Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (2)** Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3)** Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn  
sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 6

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote/Anzeigepflichten des § 3, die Zustimmungsvorbehalte des § 4 oder Bedingungen und Auflagen gem. § 5 Abs. 1 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 7

### **Duldungspflicht**

Die Naturschutzbehörde ist berechtigt

1. zur Kennzeichnung des LSG die gesetzlich vorgesehenen Schilder aufzustellen,
2. im LSG Maßnahmen zur Beseitigung von Individuen gebietsfremder und/oder invasiver Pflanzen- oder Tierarten oder zur Verhinderung ihrer Ausbreitung durchzuführen,
3. auf nicht fischerei- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung zum Erreichen des Schutzzwecks durchzuführen. Gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG sind die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1)** Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Ziffer 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 bis 5 zuwiderhandelt.
- (2)** Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1)** Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 15.12.2020  
Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

### Verordnung

#### **über das Naturschutzgebiet "Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg"**

**im Gebiet der Gemeinde Lehre,**

**im Landkreis Helmstedt und im Gebiet der Gemeinde Meine im Landkreis Gifhorn**

**vom 09.12.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

## § 1

### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „*Ostbraunschweigisches Hügelland*“. Es befindet sich nahezu vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Lehre. Eine Fläche von ca. 1,7 Hektar befindet auf dem Gebiet der Gemeinde Meine im Landkreis Gifhorn. Im Osten des Gebietes zieht sich die Landesstraße L 295 entlang, an denen die Ortschaften Wendhausen, Lehre und Flechtorf liegen. Die L 295 selbst ist nicht Bestandteil des NSG. Im westlichen Teil des NSG wird das Waldgebiet durch die Landesstraße L 639 durchtrennt und verbindet die Orte Wendhausen im Süden und Essenrode im Norden. Im östlichen Teil des NSG wird das Waldgebiet an seiner schmalsten Stelle durch die Kreisstraße K 35 durchtrennt und verbindet die Orte Groß Brunsrode im Süden und Klein Brunsrode im Norden.

Die "*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*" bestehen aus einem geschlossenen Wald mit überwiegenden Stieleichen-Hainbuchenbeständen auf historisch alten Waldstandorten. Der überaus hohe Anteil an Altholzbeständen, stark dimensionierter Bäume, mit z.T. besonders großkronigen Einzelbäumen oder Baumgruppen, sowie der hohe Totholzanteil sind kennzeichnend für diesen Wald, ebenso die z.T. hervorragend ausgeprägten Waldinnenränder mit ihren stauden- und strauchreichen Säumen.

Kennzeichnend für dieses Gebiet sind auch diverse kleinere natürliche und naturnahe Stillgewässer, Gräben und kleinere naturnahe Bachläufe im Wald. Diese Gewässer sind z.T. sommertrocken. Südöstlich von Essenrode, sowie südlich und südöstlich von Klein Brunsrode befindet sich z.T. extensiv bewirtschaftetes Feucht- und Naßgrünland, sowie Flutrasen. Diese Bereiche sind u.a. von Röhrrichten, Baum- und Gebüschgruppen geprägt.

Das überwiegend ebene bis flach wellige Relief im Gebiet, bewegt sich zwischen ca. 80 und 110 Höhenmetern NHN. Es herrschen vor allem schwächer wechselfeuchte bis staufrische Standorte mit geringem bis mäßigem Wechsel zwischen Vernässung und abnehmender Feuchte bei tief sitzender Staunässe vor. Kleinflächig treten sowohl schwächer bis mäßig grundwasserbeeinflusste, grundfrische Standorte auf, als auch von Stau- oder Grundwasser unbeeinflusste Bereiche mit mäßiger Wasserversorgung. Diese standörtlichen Unterschiede beeinflussen die darauf stockenden Waldbestände.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte<sup>5</sup> im Maßstab 1:50.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.

Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft an der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, sowie die Lage und der Umfang der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich aus der Beikarte **Anlage C** zur Verordnung im Maßstab 1:7.500.

Die Anlagen A bis C, sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Lehre und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt, unentgeltlich eingesehen werden, sowie bei der Gemeinde Meine und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn.

- (4) Das NSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 101 „*Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ (DE 3630-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es dient zugleich der Sicherung des westlichen Teiles des EU-Vogelschutzgebiets V48 „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ (DE 3630-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1022 ha.

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 764 dieses Amtsblattes

## § 2

### Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG der besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer walddtypischen Biozönose,
  2. den dauerhaften Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) in einzelnen Bereichen,
  3. die Erhaltung von alten und von großkronigen Bäumen,
  4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von stauden- und strauchreichen Waldinnenrändern, auch entlang von Wegen,
  5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern,
  6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichem, feuchtem oder mesophilem Grünland, sowie von Naßgrünland, Flutrasen und Röhrrichten,
  7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Hecken und Feldgehölzen, insbesondere,
  8. die Erhaltung und Optimierung von Fledermausquartieren, sowie der Jagdlebensräume diverser in ihrem Bestand gefährdeter Arten, insbesondere für die Mopsfledermaus und das Große Mausohr,
  9. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume für holzbewohnende Käferarten, insbesondere für sehr seltene Urwaldreliktarten,
  10. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser Amphibienarten, der Lebensräume von Wildkatze und Luchs und der europäischen geschützten Vogelarten, insbesondere diverser Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  11. die Erhaltung von Wölbäckern,
  12. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Das NSG gemäß § 1Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „*Eichen-Hainbuchewälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“, sowie im westlichen Teil des Vogelschutzgebiets „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten, hier insbesondere auf Waldlebensraumtypen und –arten, bedarf es zum Erhalt der Biodiversität eines adaptiven Managements unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt.

Bei der Um- und Durchsetzung der Verbote, Freistellungen, Zustimmungsvorbehalten und Anzeigen dieser Verordnung sind die Auswirkungen des Klimawandels auf die Schutzzwecke dieser Verordnung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

(3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind:

1. Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände folgender unter a) bis d) genannten Waldlebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie). Die Bestände sind naturnah, strukturreich, möglichst großflächig und unzerschnitten. Das Bodenrelief ist natürlich, die Bodenstruktur intakt. Darüber hinaus umfassen sie möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Krautschicht besteht jeweils aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist ausreichend hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Für die einzelnen Lebensraumtypen sind insbesondere nachfolgend genannte Erhaltungszustände günstig:

- a) Im „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110), wird auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von der Rotbuche dominiert. Phasenweise können auf Teilflächen weitere Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche, Birke oder Eberesche beigemischt sein. Die charakteristischen Arten wie bspw. Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides major*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) kommen in stabilen Populationen vor.
- b) Im „Waldmeister-Buchenwald“ (LRT 9130), wird auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Vogelkirsche oder Winterlinde vertreten. Die charakteristischen Arten wie bspw. Waldmeister (*Galium odoratum*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Bär-Lauch (*Allium ursinum*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides major*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) kommen in stabilen Populationen vor.
- c) Im „feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwald“ (LRT 9160), ist auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten die typische Baumartenverteilung von einer Dominanz aus Stieleiche und Hainbuche geprägt. Lebensraumtypische Mischbaumarten sind zahlreich vorhanden. Der Anteil an lebensraumtypischen Gehölzarten ist auf insgesamt über 80% der Fläche vorhanden. Reine Altholzbestände mit starkem und sehr starkem Baumholz sind weitgehend und gut verteilt vorhanden. Totholzreiche Uraltbäume sind prägendes Element für das Vorhandensein einer artenreichen Waldfleidermaus- und Totholzkäferfauna und Grundlage für das Vorkommen entsprechender charakteristischer Arten dieses Lebensraumtyps. Die charakteristischen Arten wie bspw. Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Kleinspecht (*Dendrocopus minus*), Kleiber (*Sitta euro-paea*) kommen in stabilen Populationen vor. Das lebensraumtypische Arteninventar ist sowohl in der Strauch- als auch Krautschicht annähernd vollständig vorhanden bzw. weisen nur geringe Defizite auf. Zeigerpflanzen anthropogener Störungen fehlen oder treten nur vereinzelt auf. Auflichtungen sind allenfalls mäßig groß. Es gibt keine oder nur geringe Defizite bei Alt- und Totholz. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt und Nährstoffanzeiger fehlen oder treten nur vereinzelt auf.

d) Im „Auenwald mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0\*), wird auf feuchten bis nassen Standorten die Baumschicht von Schwarzerle und Esche geprägt bei weitgehend intaktem Wasser-haushalt. Es gibt nur geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen und nur ge-ringe Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung.

2. Für die Tierart Kammolch (*Triturus cristatus*) (gem. Anhang II FFH- Richtlinie) wird die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen, sowie die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensräume, insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft vorhandene Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichendem Umfang und gut verteilt im Gebiet vorhanden.

(4) Erhaltungsziele für das Vogelschutz-Gebiet im NSG sind:

Für die folgend unter 1. bis 3. genannten, signifikanten Vogelarten werden günstige Erhaltungszustände erhalten bzw. wiederhergestellt. Für den Erhalt stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen werden alle Teillebensräume gemäß den ökologischen Ansprüchen gepflegt bzw. bewirtschaftet und entwickelt. Im Speziellen wird dies

1. für folgende wertbestimmende Brutvogelarten gemäß Art. 4 ( 1 ) VSRI (Anhang I-Arten),

a) den Rotmilan (*Milvus milvus*)

insbesondere durch den Erhalt von traditionellen Horstbäumen und deren strukturreicher Umgebung gewährleistet. Potentielle Horstbäume sind in ausreichendem Umfang im Gebiet dauerhaft vorhanden. Die Umgebung der Horstbäume ist während der Paarungs- und Brutzeit frei von Störungen.

b) den Grauspecht (*Picus canus*)

insbesondere durch den Erhalt von störungsfreien Höhlenbäumen und Höhlenzentren gewährleistet. Reich strukturierte Laubwälder auf großer Fläche mit Lichtungen, Lücken und Blößen, unbefestigten Wegen sind dauerhaft vorhanden, sowie vielschichtige Uraltwälder und Flächen mit natürlicher Waldentwicklung. Die Bestände sind dauerhaft mit einem ausreichend hohen Totholzangebot in guter Verteilung ausgestattet. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.

c) den Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)

insbesondere durch den Erhalt von alten Höhlenbäumen mit rauer Borke, vor allem mit Höhlen im Bereich der Baumkronen und durch den Erhalt von Höhlenzentren gewährleistet. Vitale großkronige Alt- und Uralteichenbestände in Habitatbaumgruppen und Totholz sind in ausreichendem Umfang dauerhaft und gut verteilt im gesamten Gebiet vorhanden.

d) den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

insbesondere durch den Erhalt vorhandener Höhlenbäume und Höhlenzentren gewährleistet. Geeignete Habitate sind in ausgedehnten Laub-, Misch- und Nadelwald-Altholzbeständen in ausreichendem Maße dauerhaft und gut verteilt im Gebiet vorhanden. Totholz ist ebenfalls in ausreichendem Umfang dauerhaft und gut verteilt im gesamten Gebiet vorhanden. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.

2. für folgende Brutvogelarten gemäß Art. 4 (1) VSRI, die ebenfalls einen maßgeblichen avi-faunistischen Bestandteil des VSG darstellen,

- a) den Eisvogel (*Alcedo atthis*)  
insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung störungsfreier Brutplätze, bspw. von Abbruchkanten, Steilufern oder hochstehenden Wurzeltellern gewährleistet. Vorhandene Fließgewässer, Gräben und Stillgewässer sind naturnah, strukturreich und haben eine gute Wasserqualität. Die Gewässer bieten gute Lebensbedingungen für Kleinfische. Überhängende Äste als Ansitzwarten befinden sich in ausreichendem Umfang unmittelbar an diesen Gewässern.
- b) den Neuntöter (*Lanius collurio*)  
insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung strukturreicher Hecken, Gebüsche und lichter Waldränder mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland. Artenreiche Saumstrukturen und Hochstaudenfluren kommen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüschern gut verteilt im Lebensraum dieser Art vor.
- c) den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)  
insbesondere durch den Erhalt und den Schutz der Horstbäume und einer großräumig störungsfreien Umgebung der Brut- und Nahrungshabitate gewährleistet.
- d) den Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
insbesondere durch den Erhalt von Brutbäumen und einer störungsfreien Umgebung der Brutplätze, sowie durch das Belassen von potentiellen, großkronigen Nistbäumen gewährleistet. Altholzbestände sind im Bereich von traditionellen Brutvorkommen in ausreichendem Umfang vorhanden. Insekten, insbesondere Hummeln, Bienen und Wespen finden ideale Lebensraumbedingungen.
- e) den Kranich (*Grus grus*)  
insbesondere durch den Erhalt von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten, sowie durch die Entwicklung solcher Standorte durch Erhöhung der Wasserstände bzw. durch deren Wiedervernässung gewährleistet. Das Umfeld der Brutplätze bleibt insbesondere während der Brutzeit großräumig ungestört.

3. für Brutvogelarten gemäß Art. 4 (2) VSRI, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen,

- a) den Wendehals (*Jynx torquilla*)  
insbesondere durch die Erhaltung und die Entwicklung von alten, höhlenreichen Baumbeständen gewährleistet. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.
- b) den Baumfalken (*Falco subbuteo*)  
insbesondere durch den Erhalt von Horstbäumen und deren störungsfreier Umgebung gewährleistet. Strukturreiche Altbaumbestände in Waldrandnähe sind in ausreichendem Umfang vorhanden, ebenso wie insekten- und kleinvogelreiche Waldstrukturen.
- c) die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)  
insbesondere durch die Erhaltung oder Wiederherstellung reich strukturierter, unterholzreicher Laub- und Mischwälder, strukturreicher Gebüsche und Staudensäume gewährleistet.



d) den Pirol (*Oriolus oriolus*)

insbesondere durch den Erhalt oder die Entwicklung alter, lichter, hochstämmiger Laubholzbestände gewährleistet.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. stauden- und strauchreiche Waldinnenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen ,
2. Fließ- und Stillgewässer zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
3. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
4. Röhrriecher zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
5. Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten ist es nicht gestattet, Brutnester insbesondere von Kranich, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Eisvogel und Wendehals durch störende Handlungen, wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut- und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von mindestens 300 Metern um die Niststätte von Kranich und Schwarzstorch herum zu unterlassen und in einem Umkreis von mindestens 50 Metern um erkennbare Niststätte der übrigen o.g. Vogelarten. Darüber hinaus findet eine forstliche Nutzung im unmittelbaren Umfeld traditioneller Brut- und Horststandorte nur unter Beibehaltung der Strukturen und des Charakters im Walde statt.
6. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht-heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. Hunde in der Zeit vom 01.März bis zum 31.August frei laufen zu lassen,
11. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
12. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
13. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
14. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
15. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen,
16. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
17. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

- (2) Das NSG darf außerhalb von Wegen in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Außerhalb dieses Zeitraumes dürfen Wege im Rahmen der ruhigen Erholung verlassen werden, bspw. um wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf aus der Natur pfleglich zu entnehmen. Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur vorübergehenden Holzabfuhr, Graben- oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine, oder Wildpfade.
- (3) § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleibt unberührt.

## **§ 4**

### **Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
    - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde; Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten bedürfen keine Zustimmung der Naturschutzbehörde, Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt bedürfen keiner Anzeige,
  3. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen und Bahnanlagen auf vorhandener Trasse,
  4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung in der vorhandenen Breite, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt. Die Einbringung oder Verwendung von mineralischen Sekundärstoffen für die Wegeunterhaltung oder den Wegebau bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,
  6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.

- (3) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ohne Umwandlung von Grünland in Acker, sowie auf Grünland
1. Grünlanderneuerung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  2. ohne Änderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  3. ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
  4. ohne flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Der punktuelle Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
  5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt,

**A.)** sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben

1. die Holzentnahme in standortheimischen Laubwaldbeständen nur einzelstammweise, oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, bzw. die Holzentnahme in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen auf größeren Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird,
2. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortgerechten Arten,
3. ohne den aktiven Umbau von Laubwaldbeständen in Nadelwaldbestände,
4. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten, wie bspw. spätblühender Traubenkirsche,
5. außerhalb des Landeswaldes Uraltbäume ( $\geq 200$  Jahre) ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde zu fällen,
6. ohne Horstbäume zu fällen,
7. ohne Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen,
8. ohne Wölbäcker zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

**B.)** sowie nach folgenden, sich aus dem Sicherungserlass ergebenden Mindestvorgaben

- I.** auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160 und 91E0\* zuzuordnen sind, soweit
1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, bzw. zur Verjüngung der Eiche Kahlschläge über 0,5 ha nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen,
  2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen der Mindestabstand von 40 Metern der Gassenmitten von Feinerschließungslinien zueinander nicht ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde unterschritten wird,

3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
5. eine Düngung unterbleibt,
6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonst-igen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
10. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
11. eine Entwässerungsmaßnahmen der Lebensraumtypenflächen 9160 und 91E0\* nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

**II.** auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
2. bei künstlicher Verjüngung
  - a) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9160 und 91E0\* ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten
  - b) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten, angepflanzt oder gesät werden,

**III.** auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
  - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

**IV.** auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
  - b) auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten, Grau-, Schwarz- und Mittelspecht je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

**C.)** sowie nach folgenden, sich aus Ziff. 1.9 des Sicherungserlasses ergebenden, mindestens notwendigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, für die die Anlage des Erlasses keine Vorgaben enthält, soweit

1. zum Schutz der signifikanten Vogelarten Kranich, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Eisvogel und Wendehals die Vorschriften des § 3 ( 1) Nr. 5 beachtet werden.

**D.)** sowie folgenden für Landeswaldflächen sich aus Ziff. 1.8 des Sicherungserlasses aus dem LÖWE-Erlass ergebenden und in besonderem Maß den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten dienenden Vorgaben, soweit

1. Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhalter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden,
2. stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen,
3. zusätzlich auch auf die aktive Einbringung von potentiell invasiven Baumarten wie

- bspw. Douglasie in Waldlebensraumtypen und in deren Nachbarschaft verzichtet wird,
4. auch ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nichtheimischen Arten, wie insbesondere mit Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche.
- E.)** Die Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung.
- F.)** Das sich verändernde Klima und deren Auswirkungen auf Waldstandorte und –bestände finden bei der Beurteilung, Bewirtschaftung und der Entscheidungsfindung besondere Beachtung.
- G.)** Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von landschaftsangepassten, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen unter Beachtung des Verbotes unter § 3 ( 1 ) Nr. 5..
1. Mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze) sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Errichtung anzuzeigen.
  2. Die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschchen bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (7) In den Fällen der Absätzen 2 bis 6 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen, sowie Zustimmungersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Schriftform. Das Anschreiben an die Naturschutzbehörde kann formlos erfolgen.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (10) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und / oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung-/Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten und der aufgeführten Vogelarten.
- (5) Hinsichtlich der mit Unsicherheiten verbundenen Auswirkungen des Klimawandels wird der Art, des Umfangs, sowie der Geschwindigkeit von Standortveränderungen ein daran angepasstes Management und dessen praktische Umsetzung im Rahmen von Forsteinrichtungen, Standort- und Waldbiotopkartierungen eine besondere Bedeutung beigemessen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bzw. des Landkreises Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bestehende LSGVO „Essenrode-Grassel“ vom 03. November 1977, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig am 15. Dezember 1977, S. 203-206 im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

### Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht.

Helmstedt, den 15.12.2020

Der Landrat

D.S. *Radeck*

---

### Achte Verordnung

#### zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn

(Taxenverordnung) vom 06.04.2000

Aufgrund § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises in der Sitzung am 15.12.2020 folgendes verordnet.

### Artikel 1

- (1) In § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn erhalten die Tarif-Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 folgende Fassung.



| Tarif-Nr. | Gegenstand  | Entgelt EURO  |
|-----------|---|---|
| 1         | <p>Grundpreis pro Fahrt</p> <p>An Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr einschl. einer Fahrleistung v. 41,67 m oder 12 Sek. Wartezeit.</p> <p>An Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 13:00 bis 24:00 Uhr einschl. einer Fahrleistung v. 38,46 m oder 12 Sek. Wartezeit.</p>   | 4,00 €  |
| 2         | <p>An Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr:</p> <p>Wegstreckenberechnung für die weitere Fahrt je</p> <p>41,67 m bis zu 4.000 m,</p> <p>50,00 m über 4.000 m.</p> <p>An Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 13:00 bis 24:00 Uhr:</p> <p>Wegstreckenberechnung für die weitere Fahrt je</p> <p>38,46 m bis zu 4.000 m,</p> <p>45,45 m über 4.000 m.</p> | <p>0,10 € (2,40 € /km) bis 4.000 m</p> <p>0,10 € (2,00 € /km) über 4.000 m</p> <p>0,10 € (2,60 € /km) bis 4.000 m</p> <p>0,10 € (2,20 € /km) über 4.000 m</p> |
| 3         | Wartezeiten für jede abgelaufenen 12 Sek.   | 0,10 € (30,00 € /h)   |
| 4         | Nicht ausgeführte Fahrten, die der Fahrgast zu vertreten hat  | 5,00 €  |
| 5         | Anfahrgeld für Fahrten über die Zone I hinaus, wenn die besetzte Fahrt nicht in die Zone I zurückführt, zusätzlich zum Grundpreis   | 3,00 €  |

|   |  |        |
|---|--|--------|
| 6 | Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi, wenn mehr als 4 Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen | 6,00 € |
| 7 | Zuschlag für die Beförderung (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 13:00 bis 24:00 Uhr zusätzlich zum Grundpreis pro Fahrt | 1,00 € |

Außerhalb des Pflichtfahrgebiets können Pauschalpreise in den Fahrpreisanzeiger eingegeben werden.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt zum 01.03.2021 in Kraft.

Gifhorn, den 15.12.2020

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

## **3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsisches Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und § 22 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Gifhorn vom 15.12.2017 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 15.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

### **§ 7 Müllabfuhrgebühren**

#### **(1) System Graue Tonne (Restmüll)**

Die Gebühr für die Restmüllbehälter setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen.

a) Müllabfuhrgebühr für 2-Rad-Restmüllbehälter (60 Liter, 120 Liter, 240 Liter)

aa) Die jährliche Grundgebühr beträgt:

|                   |                   |                    |                    |
|-------------------|-------------------|--------------------|--------------------|
| Restmüllbehälter: | 60 Liter Behälter | 120 Liter Behälter | 240 Liter Behälter |
| Grundgebühr:      | 53,16 €           | 53,16 €            | 177,36 €           |

bb) Die Leistungsgebühr setzt sich aus einer Pflichtvolumengebühr und einer Gebühr für zusätzlich in Anspruch genommene Leerungen (Zusatzvolumengebühr) zusammen.

cc) Die Pflichtvolumengebühr richtet sich nach der jeweiligen Tarifstufe mit den darin vorgesehenen Pflichtleerungen und der Behältergröße entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

| Restmüll | Anzahl Pflichtleerungen* / Jahr |       |       | Pflichtvolumengebühr / Jahr |        |        |
|----------|---------------------------------|-------|-------|-----------------------------|--------|--------|
|          | 60 L                            | 120 L | 240 L | 60 L                        | 120 L  | 240 L  |
| Haushalt |                                 |       |       |                             |        |        |
| Tarif 1  | 8                               |       |       | 24,00                       |        |        |
| Tarif 2  | 16                              | 8     |       | 48,00                       | 48,00  |        |
| Tarif 3  | 24                              | 12    |       | 72,00                       | 72,00  |        |
| Tarif 4  |                                 | 16    | 8     |                             | 96,00  | 96,00  |
| Tarif 5  |                                 | 20    | 10    |                             | 120,00 | 120,00 |
| Tarif 6  |                                 | 24    | 12    |                             | 144,00 | 144,00 |
| Tarif 7  |                                 |       | 14    |                             |        | 168,00 |
| Tarif 8  |                                 |       | 16    |                             |        | 192,00 |
| Tarif 9  |                                 |       | 18    |                             |        | 216,00 |
| Tarif 10 |                                 |       | 20    |                             |        | 240,00 |
| Tarif 11 |                                 |       | 22    |                             |        | 264,00 |
| Tarif 12 |                                 |       | 24    |                             |        | 288,00 |

\* Das Mindestbehältervolumen beträgt 120/13 Liter/Person/Woche bei 52 Wochen pro Jahr (gerundet: 9,23 Liter/Person/Woche).

dd) Die im Gebührenbescheid für den Anschlussnehmer festgesetzte Tarifstufe ist Grundlage für die Höhe der Pflichtvolumengebühr. Nicht in Anspruch genommene Pflichtleerungen werden weder rückerstattet noch mit den Folgezahlungen verrechnet.

ee) Die Gebühr für zusätzlich in Anspruch genommene Leerungen (Zusatzvolumengebühr) beträgt je Leerung:

|                          |                   |                    |                    |
|--------------------------|-------------------|--------------------|--------------------|
| Restmüllbehälter         | 60 Liter Behälter | 120 Liter Behälter | 240 Liter Behälter |
| Zusatzgebühr je Leerung: | 3,00 €            | 6,00 €             | 12,00 €            |

b) Müllabfuhrgebühr für 4-Rad-Restmüllbehälter (770 Liter, 1.100 Liter)

Die Gebühr für 4-Rad-Restmüllbehälter setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr zusammen.

aa) Die jährliche Grundgebühr beträgt:

|                   |                          |                            |
|-------------------|--------------------------|----------------------------|
| Restmüllbehälter: | 770 Liter 4-Rad-Behälter | 1.100-Liter 4-Rad-Behälter |
| Grundgebühr:      | 531,96 €                 | 531,96 €                   |

bb) Die jährliche Volumengebühr beträgt:

|                   |                          |                            |
|-------------------|--------------------------|----------------------------|
| Restmüllbehälter: | 770 Liter 4-Rad-Behälter | 1.100-Liter 4-Rad-Behälter |
| Volumengebühr:    | 2.002,00 €               | 2.860,00 €                 |

cc) Die Abfuhr erfolgt wöchentlich.

c) Die Gebühr je 70-Liter Restmüllsack beträgt 4,00 €.

d) Die Gebühr für die Sammelentsorgung gem. § 16 Abs. 7 der Abfallbewirtschaftungssatzung beträgt 8,43 € je Monat und Grundstück bzw. Stellplatz. Hierin ist die Grundgebühr gem. § 7 Abs. (1) a) aa) enthalten.

## (2) System Braune Tonne (Biomüll)

a) Müllabfuhrgebühr für Biomüllbehälter (120 Liter, 240 Liter)

Für die Biomüllbehälter wird keine Grundgebühr, aber eine Leistungsgebühr erhoben.

Die Leistungsgebühr setzt sich aus einer Pflichtvolumengebühr und einer Gebühr für zusätzlich in Anspruch genommene Leerungen (Zusatzvolumengebühr) zusammen.

aa) Die jährliche Pflichtvolumengebühr beinhaltet 12 Leerungen und beträgt:

|                  |                    |                    |
|------------------|--------------------|--------------------|
| Biomüllbehälter: | 120 Liter Behälter | 240 Liter Behälter |
| Pflichtgebühr:   | 53,28 €            | 106,56 €           |

Nicht in Anspruch genommene Pflichtleerungen werden weder rückerstattet noch mit den Folgezahlungen verrechnet.

bb) Die Gebühr für zusätzlich in Anspruch genommene Leerungen beträgt je Leerung:

|                          |                    |                    |
|--------------------------|--------------------|--------------------|
| Biomüllbehälter:         | 120 Liter Behälter | 240 Liter Behälter |
| Zusatzgebühr je Leerung: | 2,16 €             | 4,32 €             |

b) Die Gebühr je 90-Liter Kompostsack beträgt 2,00 €.

### (3) System Blaue Tonne (Papier/ Pappe/ Kartonagen)

a) Für die Bereitstellung und Entleerung der Behälter des Systems "Blaue Tonne" wird auf Grundstücken, die über Restmüllbehälter bis 120 l Größe entsorgt werden, ein gebührenfreier Altpapierbehälter mit 240 Liter Volumen pro Restmüllbehälter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Grundstücke, die über 240 l Restmüllbehälter angeschlossen sind, können pro Behälter zwei gebührenfreie Altpapierbehälter bekommen.

Die Gebühr für darüber hinaus zusätzlich bereitgestellte Behälter des Systems "Blaue Tonne" beträgt je Monat bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen 240 l Behälter 5,20 €.

b) Auf Grundstücken, die über 770 l oder 1.100 l 4-Rad-Restmüllbehälter entsorgt werden, kann der Anschlussnehmer maximal zwei 1.100 l Blaue 4-Rad-Altpapierbehälter je 4-Rad-Restmüllbehälter gebührenfrei erhalten.

Die Gebühr für darüber hinaus zusätzlich bereitgestellte 4-Rad-Behälter des Systems "Blaue Tonne" beträgt je Monat bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen 1100 l Behälter 23,83 €.

(4) Die Müllabfuhrgebühr schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der Abfallbewirtschaftungssatzung durch den Landkreis ein. § 6 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

(5) An-, Um- und Abmeldungen von Abfallbehältern

a) Für An-, Um- und Abmeldungen von satzungsgemäßen Abfallbehältern, die eine Änderung des Behälterbestandes beim Anschlussnehmer erfordern, wird eine Gebühr pro Antrag in Höhe von 20,00 € erhoben (Dispositionsgebühr).

Als Ausnahme von Satz 1 wird in folgenden Fällen keine Gebühr erhoben:

aa) Erstmögliche Anmeldung innerhalb des Behältersystems (Erstanschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung)

bb) Übernahme aller auf dem Grundstück vorhandenen Müllbehälter ohne Änderung nach Kauf des Grundstückes durch den neuen Eigentümer.

cc) Neuanschaltung von Müllbehältern durch den Grundstückseigentümer (nach Leerstand des Wohnhauses, kein Eigentümerwechsel),

dd) Für Anträge, beträgt die Dispositionsgebühr pro Antrag. Tarifänderungen ohne Änderung des Behälterbestandes sind gebührenfrei.

b) Für Anträge, die die Einstufung in Tarife betreffen und keine Änderung des Behälterbestandes erfordern, wird keine Dispositionsgebühr erhoben.

## **§ 2**

§ 8 (3) aa) der Satzung erhält folgende Fassung:

aa) für Anlieferungen von Restabfall auf der ZEW bis 200 kg je Anlieferung 12,00 €

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gifhorn vom 30.08.2017 tritt mit den Änderungen dieser dritten Änderungssatzung vom 15.12.2020 am 01.01.2021 in Kraft.

Gifhorn, den 15.12.2020

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### **1. Satzung zur Änderung**

#### **der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 01.01.2020**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S.244), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, 112), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 5 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in den Reinigungsklassen

- Reinigungsdienst RD 1: 2,15 €
- Reinigungs-und Winterdienst FG 1: 4,45 €
- Winterdienst WH 1: 0,13 €
- Winterdienst WN 1: 0,02 €

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gifhorn, den 07.12.2020

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

### **9. Satzung zur Änderung**

#### **der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser vom 02.07.2007**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S.244), des § 96 Absatz 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Einleitgebühr für Grund- und Dränagewasser beträgt je cbm:

- |    |  |                            |
|----|--|----------------------------|
| a) | beim Anschluss an einen Niederschlagswasserkanal | 0,61 Euro / m <sup>3</sup> |
| b) | beim Anschluss an einen Schmutzwasserkanal       | 2,73 Euro / m <sup>3</sup> |

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gifhorn, den 07.12.2020

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

**19. Satzung  
zur Änderung**

**der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die  
Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S.244), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 15 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung € 0,39 / m<sup>2</sup>.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gifhorn, den 07.12.2020

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachung**

**Satzungsbeschluss  
(§ 84 NBauO, § 10 BauGB)**

Die vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Hamburger Straße – Hauptstraße“** wird gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.<sup>6</sup>

**Verletzung von Vorschriften  
(§§ 214, 215 BauGB)**

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschrift sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 765 dieses Amtsblattes



## **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift mit der Begründung in das Internet eingestellt. Dieser kann unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 11.12.2020  
Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gifhorn vom 09.12.2019, zuletzt geändert am 01.08.2020 durch die 1. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gifhorn (Straßenreinigungssatzung), wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 5

„Die nicht zu reinigenden Gossen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt.“

wird gestrichen und ersetzt durch

„Die Anlieger der Straßen der Winterdienstklasse WH 1 sind von der Räumpflicht in den Gossen ausgenommen.“

Das Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gifhorn vom 09.12.2019, zuletzt geändert am 01.08.2020 durch die 1. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gifhorn (Straßenreinigungssatzung), wird wie folgt ergänzt:

In das Straßenverzeichnis wird aufgenommen:

Professor-Kalmbacher-Straße

Reinigungsklassen: Reinigung 1 x wöchentlich  
Winterdienst: Nebenstraßen  
Straßen der Priorität 3

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 07.12.2020

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

## **2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 für das Gebiet der Stadt Gifhorn folgende Verordnung erlassen:

### **Artikel I**

Das Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn vom 09.12.2019, zuletzt geändert am 01.08.2020 durch die 1. Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn (Straßenreinigungsverordnung), wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis wird aufgenommen:

Professor-Kalmbacher-Straße

Reinigungsklassen: Reinigung 1 x wöchentlich  
Winterdienst: Nebenstraßen  
Straßen der Priorität 3

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 07.12.2020

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ehra-Lessien**

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan "Ehra - Mitte" mit örtlicher Bauvorschrift  
Gemeinde Ehra-Lessien

Der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien hat mit Beschluss vom 18.11.2020 den  
Bebauungsplan "Ehra - Mitte" mit örtlicher Bauvorschrift, Gemeinde Ehra-Lessien als  
Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB)  
ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Ehra -  
Mitte" mit örtlicher Bauvorschrift Gemeinde Ehra-Lessien in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und Begründung in der Gemeinde Ehra-Lessien, Bromer  
Straße 1, 38468 Ehra-Lessien während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt  
Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und  
Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.  
1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine gemäß in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort  
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vor-  
schriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach §214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlages

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes  
schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der  
die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB  
hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42  
BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach  
Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit  
des Anspruches herbeigeführt wird.

Lage des Plangebietes



© LGLN Niedersachsen

Ehra-Lessien, den 30.12.2020

(L. S.)

Böse  
Bürgermeister

**Satzung**

**der Gemeinde Parsau über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung - SABS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie § 6 und § 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 309) zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 02.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Beitragsfähige Maßnahmen**

(1) Die Gemeinde Parsau erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder in Teilen – von den Grundstückeigentümerinnen und Grundstückeigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können.

- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

## **§ 2**

### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten
  1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten der Bereitstellung;
  2. die Kosten für die Freilegung der Flächen
  3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus; für Wege, Plätze, Fußgängerzonen und Mischflächen gilt dies sinngemäß;
  4. Zum Aufwand für die Fahrbahn zählt auch der Aufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Trenn-, Seiten- und Rand-, und Sicherheitsstreifen, Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus, Straßenmöblierung, anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung; die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden
    - b) Rad- und Gehwegen, auch kombinierten Rad- und Gehwegen
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
    - d) Beleuchtungseinrichtungen
    - e) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
    - h) niveaugleichen Mischflächen
    - i) Einrichtungen der Verkehrsberuhigung (z. B. Aufpflasterungen, Schwellen, etc.)
  5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung, sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
  6. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
  7. die Fremdfinanzierung.

8. die Kosten der Gemeinde für die für Maßnahmen nach § 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (3) Die Gemeinde informiert die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig unter Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen.

### **§ 4**

#### **Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung**

- (1) Die Gemeinde kann den Aufwand abweichend von § 3 Absatz 1 für bestimmte Teile einer Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung trifft der Rat. trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt.
- (2) Bei der Aufwandsspaltung kann der Beitrag ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge gesondert erhoben werden für
  1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
  2. die Freilegung,
  3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahnen mit Randsteinen und Schrammborden einschließlich des Anschlusses an andere Straßen,
  4. die Gehwege oder eines von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde
  5. die Radwege oder eines von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
  6. kombinierte Rad- und Gehwege oder eines von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
  7. die Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
  8. die Beleuchtungseinrichtungen,
  9. die Parkflächen
  10. die Grünanlagen
  11. die niveaugleichen Mischflächen,

sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Werden Randsteine und Schrammborde nicht im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 3 hergestellt, erweitert, verbessert oder erneuert, so sind sie den jeweils anderen Maßnahmen zuzuordnen.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung.

**§ 5**  
**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1. Bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem **Anliegerverkehr** dienen sowie bei verkehrsberuhigten **Wohnstraßen** und **nicht befahrbaren Wohnwegen** **60 v.H.**
  
2. Bei öffentlichen Einrichtungen mit **starkem innerörtlichen Verkehr**
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen **35 v.H.**
  - b) für Beleuchtungseinrichtungen **40 v.H.**
  - c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung **40 v.H.**
  - d) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung **50 v.H.**
  - e) für Parkflächen (auch Standspuren) **55 v.H.**
  - f) für niveaugleiche Mischflächen **40 v.H.**
  - g) für kombinierte Geh- und Radwege **40 v.H.**
  
3. Bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem **Durchgangsverkehr** dienen
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen **25 v.H.**
  - b) für Beleuchtungseinrichtungen **35 v.H.**
  - c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung **35 v.H.**
  - d) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung **40 v.H.**
  - für Parkflächen (auch Standspuren) **50 v.H.**
  - e) für kombinierte Geh- und Radwege **35 v.H.**
  
4. bei Gemeindestraßen im Sinne des § 47 Nr. 2 NStrG (Gemeindeverbindungswege) **30 v.H.**
  
5. bei Gemeindestraßen im Sinne des § 47 Nr. 3 NStrG (Wirtschaftswege)
  - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen **60 v.H.**
  - b) die dem Anliegerverkehr und sonstigen Verkehr dienen **35 v.H.**
  - c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen **25 v.H.**
  
6. bei Fußgängerzonen **50 v.H.**

(2) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## **§ 6**

### **Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands**

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Rest-fläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 Metern zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 Metern zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nummer 2 oder Nummer 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
  1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,  
  
oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),



ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

## § 7

### **Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss **1,0** und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um **0,25**.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Absatz 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken ,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte
  - c) höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
  - d) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
  - e) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - f) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - g) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
  - h) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 lit. a) bis c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Absatz 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. **1,5**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (wie beispielsweise Verwaltungs-, Schul-, Post-, und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. **2,0**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 11 BauNVO liegt.

### **§ 8**

#### **Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

- (1) Für die Flächen nach § 6 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden **0,5**
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 

|   |               |
|---|---------------|
| aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | <b>0,0167</b> |
| ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland         | <b>0,0333</b> |
| ac) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau)                 | <b>1,0</b>    |
    - b) sie einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) **1,0**
    - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b) **1,0**
    - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) **1,5**

- f) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a) **1,5**
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
  - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss **1,5**
  - ab) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a). **1,0**

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung.

### **§ 9**

#### **Vorteilsbemessung in Sonderfällen**

Für Grundstücke, die von mehr als einer öffentlichen Einrichtung im Sinne § 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit 70 Prozent anzusetzen. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke, die im Sinne von § 6 gewerblich genutzt werden und für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten. Die Ermäßigung darf nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Anlieger führen.

### **§ 10**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

### **§ 11**

#### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

### **§ 12**

#### **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn die Vorausleistende oder der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 13**  
**Beitrags- und Vorausleistungsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Entsprechendes gilt für Vorausleistungen.

**§ 14**  
**Fälligkeit**

- (1) Die Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag die Verrentung eines Beitrages oder einer Vorausleistung zulassen. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung zu stellen.
- (3) Wird die Verrentung bewilligt, so wird der Beitrag oder die Vorausleistung in eine Schuld umgewandelt, die in bis zu 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Jahresleistung muss mindestens 250,00 € jährlich betragen. Die Höhe der Jahresleistungen und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit werden im Bescheid bestimmt.
- (4) Der Beitragspflichtige bzw. Vorausleistungspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstückes

**§ 15**  
**Ablösung**

- (1) Der Beitrag kann für vom Rat beschlossene Maßnahmen im Ganzen vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 Abs. 1 entstehende Aufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

**§ 16**  
**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

**§ 17**  
**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Beitragspflicht ist der Gemeinde sowohl von der Veräußerin bzw. dem Veräußerer als auch von der Erwerberin bzw. dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat die Beitragspflichtige bzw. der Beitragspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie bzw. ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 18**  
**Datenverarbeitung**

Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenausbaubeiträgen befassten Stellen der Gemeinde Parsau bzw. der Samtgemeinde Brome die hierfür erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten von den zuständigen Behörden und Abteilungen beschaffen und verarbeiten. Dies darf auch im Rahmen automatischer Abrufverfahren erfolgen.

**§ 19**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  3. entgegen § 15 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 15 Abs. 2 nicht anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen,
  5. entgegen § 15 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.03.2002 außer Kraft.

Parsau, den 04.12.2020

(L. S.)

Keil  
Bürgermeisterin

---

**Satzung  
der Gemeinde Dedelstorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des  
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche  
Maßnahmen  
(Straßenausbaubeitragssatzung - STRABS)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeinde Dedelstorf erhebt - sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können - zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

**§ 2  
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde Dedelstorf hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind;
  - h) niveaugleichen Mischflächen;

7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
  8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
  9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde Dedelstorf kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Die Gemeinde Dedelstorf ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4**

#### **Vorteilsbemessung**

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 55%
  2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus  
35%
    - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung  
50%
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form  
40%

- d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 55%
- e) für niveaugleiche Mischflächen 40%
- 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 25%
  - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40%
  - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 35%
  - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 50%
- 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG 25%
- 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,
  - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 55%
  - b) die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen 25%
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde Dedelstorf.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde Dedelstorf zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde Dedelstorf kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## **§ 5 Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.



## **§ 6 Verteilungsregelung**

(1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 5) entfallende nach § 4 und zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird - soweit nicht die Regelungen in § 7 eingreifen - nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 - 6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche,
  - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
  - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

|  |        |
|--|--------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen  | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen  | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen   | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen  | 2,0000 |
| 6. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)              | 0,5000 |

(4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.

(6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

## **§ 7 Außenbereichsgrundstücke**

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

(1) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.

(2) Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt für

- |   |        |
|---|--------|
| a) Grundstücke ohne Bebauung  |        |
| aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen   | 0,0167 |
| bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland   | 0,0333 |
| cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnliches)  | 1,0000 |
| dd) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)  | 0,5000 |
| b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt | 1,0000 |
- Mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss.

für die Restfläche gilt a)

- |   |        |
|---|--------|
| c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt | 1,5000 |
|---|--------|
- Mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3).

für die Restfläche gilt a)

- |   |        |
|---|--------|
| d) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfasste Teilfläche |        |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,   | 1,5000 |
| mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3).                  |        |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung  | 1,0000 |
| mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss.  |        |

für die Restfläche gilt jeweils a).

## **§ 8 Eckgrundstücke**

(1) Grundstücke, die mit nicht mehr als 135° Eckwinkel an zwei auf einander stoßenden Einrichtungen im Sinne dieser Satzung (Anlagen) liegen und denen sich die Möglichkeit der Inanspruchnahme beider Anlagen bietet (Eckgrundstücke), sind für beide Anlagen beitragspflichtig, wenn ihnen dadurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

(2) Bei der Berechnung des Betrages wird die ermittelte Beitragsfläche nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt, wenn

- a) sich beide Anlagen in ihrer voraussehbaren Ausbaugestaltung und Ausstattung im Wesentlichen gleichen,
- b) der Ausbau beider Anlagen in einem zeitlichen Zusammenhang steht,
- c) der mit der Ausbaumaßnahme verbundene Vorteil für den Eigentümer eines Eckgrundstückes im Vergleich zu den Vorteilen der sonstigen Eigentümer dadurch geringer ist, dass eine der Anlagen bereits die Ausstattung besitzt, die die zweite Anlage erst durch die abzurechnende Maßnahme erhält,
- d) beide Anlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und
- e) beide Anlagen nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgebaut werden; gleichbedeutend ist, wenn für eine der Anlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung entweder Beiträge für den Ausbau entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

(3) Die Regelung des Abs. 2 gilt für weitere Anlagen entsprechend, wenn sich für Grundstücke durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von mehr als zwei Anlagen besondere wirtschaftliche Vorteile bieten.

(4) Für Grundstücke, die zwischen zwei Anlagen liegen, gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Vergünstigungsregelungen nach Abs. 2 bis 4 gelten nicht in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.

(6) Auch für Eckgrundstücke sowie für Grundstücke zwischen mehreren Anlagen ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche nach § 7 bzw. § 8 zu verfahren.

## **§ 9 Aufwandsspaltung**

(1) Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

## **§ 10 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde Dedelstorf aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde Dedelstorf stehen.

### **§ 11 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde Dedelstorf angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 12 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

### **§ 13 Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

### **§ 14 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 15 Ablösung**

(1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauraufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

(3) Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.09.2006 außer Kraft.

Dedelstorf, den 28.10.2020

(L. S.)

Rodewald  
Bürgermeister

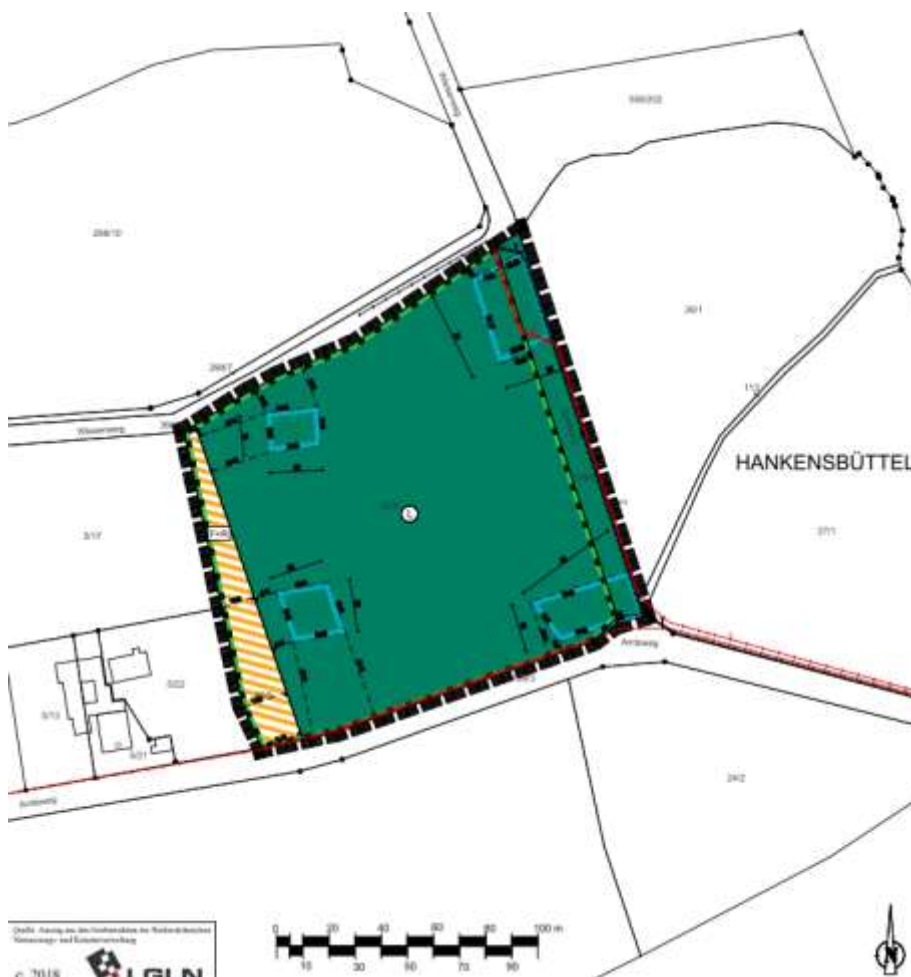
---

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**DER GEMEINDE HANKENSBÜTTEL**

**Bekanntmachung des Bebauungsplans „Otterzentrum Erweiterung“ im Ortsteil Hankensbüttel gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Bebauungsplan „Erweiterung Otterzentrum“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen (unterbrochene Linie, Verkleinerung der ALK).



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Erweiterung Otterzentrum“ im Ortsteil Hankensbüttel rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 5, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden sowie im Internet unter [www.sg-hankensbuettel.de](http://www.sg-hankensbuettel.de) eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

***Eine Einsichtnahme im Rathaus kann aufgrund der Corona-Krise und der daraus resultierenden Schließung des Rathauses nur unter vorheriger Terminabsprache (05832-8335 oder [info@sg-hankensbuettel.de](mailto:info@sg-hankensbuettel.de)) erfolgen!***

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hankensbüttel, 11.12.2020

(L. S.)

Köllner  
Bürgermeister

---

**Satzung  
über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Hankensbüttel über die  
Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen  
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen  
(Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 26.03.2007**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 09.03.2020 die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Hankensbüttel über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 26.03.2007 beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck**

Die Satzung der Gemeinde Hankensbüttel über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 26.03.2007 wird aufgehoben.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Hankensbüttel, den 09.03.2020

(L. S.)

Köllner  
Bürgermeister

---

**Satzung  
der Gemeinde Steinhorst über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des  
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche  
Maßnahmen**

(Straßenausbaubeitragsatzung - ABS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in seiner Sitzung am 24.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeinde Steinhorst erhebt - sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können - zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

**§ 2  
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde Steinhorst hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind;



- h) niveaugleichen Mischflächen;
  - 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
  - 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
  - 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde Steinhorst kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Die Gemeinde Steinhorst ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt und zu 50 % der Bemessung der Beiträge zugrunde gelegt.

### **§ 4**

#### **Vorteilsbemessung**

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
- 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60%
  - 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 35%
    - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50%
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 40%
    - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 55%
    - e) für niveaugleiche Mischflächen 40%

3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 25%
  - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40%
  - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 35%
  - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 50%
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG 25%
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,
  - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60%
  - b) die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen 25%

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde Steinhorst.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde Steinhorst zu verwenden.

(4) Die Gemeinde Steinhorst kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## **§ 5 Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

## **§ 6 Verteilungsregelung**

(1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 5) entfallende nach § 4 und zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Regelungen in § 7 eingreifen – nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 – 6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
  3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
    - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
    - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
  4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken , auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,0000
  2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,2500
  3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5000
  4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen 1,7500
  5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen 2,0000
  6. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,5000

- (4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

## **§ 7**

### **Außenbereichsgrundstücke**

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

- (1) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt für
- a) Grundstücke ohne Bebauung
    - aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
    - bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
    - cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnliches) 1,0000
    - dd) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,5000

- b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000  
Mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss.

für die Restfläche gilt a)

- c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000  
Mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3).

für die Restfläche gilt a)

- d) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfasste Teilfläche
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000  
mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3).
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000  
mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss.

für die Restfläche gilt jeweils a).

## **§ 8 Eckgrundstücke**

- (1) Grundstücke, die mit nicht mehr als 135° Eckwinkel an zwei auf einander stoßenden Einrichtungen im Sinne dieser Satzung (Anlagen) liegen und denen sich die Möglichkeit der Inanspruchnahme beider Anlagen bietet (Eckgrundstücke), sind für beide Anlagen beitragspflichtig, wenn ihnen dadurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Bei der Berechnung des Betrages wird die ermittelte Beitragsfläche nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt, wenn
- a) sich beide Anlagen in ihrer voraussehbaren Ausbaugestaltung und Ausstattung im Wesentlichen gleichen,
  - b) der Ausbau beider Anlagen in einem zeitlichen Zusammenhang steht,
  - c) der mit der Ausbaumaßnahme verbundene Vorteil für den Eigentümer eines Eckgrundstückes im Vergleich zu den Vorteilen der sonstigen Eigentümer dadurch geringer ist, dass eine der Anlagen bereits die Ausstattung besitzt, die die zweite Anlage erst durch die abzurechnende Maßnahme erhält,
  - d) beide Anlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und
  - e) beide Anlagen nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgebaut werden; gleichbedeutend ist, wenn für eine der Anlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung entweder Beiträge für den Ausbau entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.
- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt für weitere Anlagen entsprechend, wenn sich für Grundstücke durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von mehr als zwei Anlagen besondere wirtschaftliche Vorteile bieten.

- (4) Für Grundstücke, die zwischen zwei Anlagen liegen, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (5) Die Vergünstigungsregelungen nach Abs. 2 bis 4 gelten nicht in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.
- (6) Auch für Eckgrundstücke sowie für Grundstücke zwischen mehreren Anlagen ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche nach § 7 bzw. § 8 zu verfahren.

### **§ 9 Aufwandsspaltung**

- (1) Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für
1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
  2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
  3. den Ausbau der Fahrbahnen, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
  4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
  5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
  6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
  7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
  8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
  9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
  10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
  11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

### **§ 10 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde Steinhorst aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde Steinhorst stehen.

### **§ 11 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde Steinhorst angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 12**  
**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

**§ 13**  
**Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 14**  
**Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 15**  
**Ablösung**

- (1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.
- (3) Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.2019 außer Kraft.

Steinhorst, den 24.08.2020

(L. S.)

Singer  
Bürgermeister

---

## **Friedhofssatzung für den Bestattungswald „Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel“ in der Samtgemeinde Isenbüttel**

Aufgrund der §§ 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Friedhofssatzung für den Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln

### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 6 Allgemeines
- § 7 Urnen / Gräber
- § 8 Ruhezeit

### **IV. Bestattungsflächen, Grabstätten, Nutzungsrechte, Register**

- § 9 Erwerb eines Nutzungsrechts
- § 10 Bestattungsflächen
- § 11 Grabstätten
- § 12 Bestattungsbäume und Bestattungselemente
- § 13 Waldgrabstätte
- § 14 Sternchenbaum
- § 15 Register
- § 16 Markierungen

### **V. Gestaltung der Grabstätten, Beisetzungen**

- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 18 Pflege der Grabstätten
- § 19 Beisetzungen

### **VII. Schlussvorschriften**

- § 20 Haftung
- § 21 Entgelte
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung wird neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Samtgemeinde Isenbüttel speziell für den Bestattungswald „Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel“ erlassen.
- (2) Die Samtgemeinde Isenbüttel ist Träger des Bestattungswaldes „Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel“ auf der Waldfläche in der Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 2, Flurstück 30/1. Der Bestattungswald ist eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Flächen befinden sich in Privateigentum (Waldeigentümer).
- (4) Die Fläche des Bestattungswaldes ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> abgedruckt auf Seite 766 dieses Amtsblattes



- (5) Der Bestattungswald wird durch einen Dritten (Betreiber) in privatrechtlicher Form unter der Bezeichnung „Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel“ betrieben und verwaltet.

## **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Bei dem Bestattungswald „Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel“ handelt es sich um ein zusätzliches Bestattungsangebot neben den bestehenden kommunalen und kirchlichen Friedhöfen in der Samtgemeinde Isenbüttel. Er dient der Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen.
- (2) Der Betrieb des Bestattungswaldes erfolgt in den dafür vor Ort ausgewiesenen Abschnitten des Waldes. Außerhalb dieser für Bestattungen ausgewiesenen Abschnitte handelt es sich um Wald nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).
- (3) In dem Bestattungswald kann jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat oder für den ein Nutzungsrecht erworben wurde.

## **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Bestattungswald kann aus wichtigem Grund für weitere Beisetzungen durch den Träger gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Bestattungswald geführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Bestattungswaldes als Ruhestätte verloren.
- (4) Die Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen. Die Nutzungsberechtigten erhalten eine schriftliche Mitteilung, soweit ein Aufenthalt bekannt oder zu ermitteln ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Bestattungswald ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Betreiber kann das Betreten aller oder einzelner Abschnitte des Bestattungswaldes aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter oder anderen Naturkatastrophen ist der Bestattungswald geschlossen und darf nicht betreten werden.

### **§ 5 Benutzungsregeln**

- (1) Jeder Besucher des Bestattungswaldes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Betreibers sowie dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet, innerhalb des Bestattungswaldes
  - a. Beisetzungen zu stören
  - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
  - c. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - d. an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

- f. den Wald und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - g. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h. Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung des Betreibers durchzuführen,
  - i. zu rauchen,
  - j. Feuer zu machen,
  - k. Hunde frei laufen zu lassen sowie
  - l. zu lagern oder zu campen.
- (3) Der Betreiber kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes vereinbar sind und nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung des Betreibers. Sie sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung bei dem Betreiber anzumelden.
- (5) Der Bestattungswald unterliegt den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der jeweils gültigen Fassung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6 Allgemeines**

- (1) Der Betreiber setzt Zeit und Ort der Beisetzungen (§ 19) fest. Beisetzungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Handlungen sind nur während der Öffnungszeiten zulässig.
- (2) Beisetzungen sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen vorzunehmen. Fristverlängerungen sind von den Hinterbliebenen bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

#### **§ 7 Urnen**

- (1) Es dürfen ausnahmslos Urnen aus nachweislich biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden.
- (2) Die Urnen werden mindestens in einer Belegungstiefe von 0,80 bis 1,00 m beigesetzt, sodass eine Überdeckung mit Erde von mindestens 0,50 m gewährleistet ist.
- (3) Die Gräber werden von dem Betreiber oder nach Absprache mit dem Betreiber von dem Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.
- (4) Bei Baumbestattungen werden die Urnen in einem Umkreis von bis zu 3 Metern beigesetzt.

#### **§ 8 Ruhezeit**

Die Mindestruhezeit beträgt 20 Jahre.

### **IV. Bestattungsflächen, Grabstätten, Nutzungsrechte, Register**

#### **§ 9 Erwerb eines Nutzungsrechts**

- (1) An den Grabstätten können durch Abschluss eines Vertrages zwischen den/dem Erwerbenden und dem Betreiber Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Nutzungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Veränderung des Pflanzen- und Baumbestandes.
- (3) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird für einen Zeitraum bis zu maximal 90 Jahren ab Inbetriebnahme des Bestattungswaldes verliehen.
- (4) Es kann kein Nutzungsrecht erworben werden, welches nach dem Jahr 2110 endet. Unter Berücksichtigung der Mindestruhezeit kann die letzte Beisetzung am 31.12.2090 erfolgen.

## **§ 10 Bestattungsflächen**

- (1) Die Beisetzungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsstellen werden nach dem Konzept des Betreibers genutzt. Hierbei werden die biologisch abbaubaren Urnen mit der Asche der Verstorbenen sowohl im Wurzelbereich vorhandener und neu angepflanzter Bäume als auch an registrierten und kartographierten Stellen beigesetzt.
- (2) Das gesamte Umfeld ist im natürlichen Charakter zu belassen.

## **§ 11 Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a. Bestattungsbäume und Bestattungselemente
  - b. Waldgrabstätten
  - c. Sternchenbaum
- (2) Die Nutzungsrechte können zu Lebzeiten vorsorglich erworben werden.

## **§ 12 Bestattungsbäume und Bestattungselemente**

- (1) An registrierten und kartographierten Bäumen sowie weiteren Bestattungselementen (Baumstümpfe, Findlinge und Vergleichbares) werden Reihen- und Wahlgräber angelegt. Alle Regelungen dieser Satzung für Bestattungsbäume finden ebenfalls für die Bestattungselemente Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) An einem Bestattungsbaum werden maximal 12 Nutzungsrechte vergeben. Es besteht die Möglichkeit, das alleinige Nutzungsrecht an allen Grabstätten eines Baumes oder Bestattungselements zu erwerben.
- (3) Die genaue Lage des Grabes wird vom Betreiber festgelegt.
- (4) Das Nutzungsrecht kann für bis zu 90 Jahren verliehen werden.

## **§ 13 Waldgrabstätten**

- (1) Waldgrabstätten werden als registrierte und kartographierte Reihengräber in einem dazu ausgewählten Bereich des Waldes angelegt.
- (2) Die genaue Lage einer Waldgrabstätte wird vom Betreiber festgelegt.
- (3) Das Nutzungsrecht für Waldgrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen.

## **§ 14 Sternchenbaum**

- (1) Sternenkinder (Tot- und Fehlgeburten) sowie Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres können an einem Sternchenbaum bestattet werden.
- (2) Die genaue Lage des Grabes wird vom Betreiber festgelegt.
- (3) Das Nutzungsrecht für Grabstätten an einem Sternchenbaum wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen und kann ggfs. verlängert werden.

## **§ 15 Register**

- (1) Jeder Bestattungsbaum erhält eine eindeutige Registernummer, die auf einem runden Schild mit ca. 5 cm Durchmesser vermerkt ist, welches durch den Betreiber beschafft und angebracht wird. Die Registernummer wird von dem Betreiber in einem Register erfasst und in ein Kataster übertragen.
- (2) Im Bereich der Beisetzungen an registrierten Stellen (Waldgrabstätten) werden die vergebenen Grabstätten vom Betreiber in einem laufend gepflegten Register festgehalten und zusätzlich kartographiert, um u.a. Doppelbelegungen der einzelnen Grabstätten zu verhindern.
- (3) Das Register enthält neben der Registernummer
  - a. die geographischen Daten der Grabstätte,
  - b. den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der/des Nutzungsberechtigten,
  - c. das Datum des Beginns und des Endes des Nutzungsrechtes,
  - d. den/die Namen der beigesetzten Person/en mit dem Datum/den Daten der Beisetzung/en, sowie das Sterbedatum und der -ort.
- (4) Das Register wird jährlich spätestens zum 31. Januar eines Jahres für das zurückliegende Jahr als Nachweis gegenüber der Trägerin übermittelt.

## **§ 16 Markierungen**

- (1) Zusätzlich zu der zum Auffinden eines Bestattungsbaumes angebrachten Registernummer sind auch Markierungsschilder (Namenstafeln) erlaubt.
- (2) Art und Ausführung der Markierungsschilder werden vom Betreiber festgelegt. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern im Einvernehmen mit dem Betreiber selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig. Die Markierungsschilder werden vom Betreiber am Bestattungsbaum angebracht.
- (3) Für Waldgrabstätten können einheitliche Markierungsschilder (Namenstafeln) an einer entsprechenden Vorrichtung, die durch den Betreiber bereitgestellt wird, angebracht werden. Die Anfertigung und Anbringung der Markierungsschilder wird durch den Betreiber veranlasst. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Auflösung des Grabfeldes verfügt werden.

## **V. Gestaltung der Grabstätten, Beisetzungen**

### **§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Bestattungswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a. Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
  - b. Grabstätten zu pflegen,
  - c. Pflanzungen jeglicher Art vorzunehmen,
  - d. Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
  - e. Kerzen oder Lampen aufzustellen.
- (3) Der Betreiber kann an einem von ihm festgelegten Ort das Ablegen von Grabschmuck und anderen, üblichen Grabbeigaben für eine befristete Zeit erlauben.

## **§ 18 Pflege der Grabstätten**

- (1) Der Bestattungswald „Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume.
- (2) Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte, Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.
- (3) Der Betreiber ist berechtigt, Grabmale, Grabschmuck, sonstige Anlagen und Gegenstände, die ohne Genehmigung aufgestellt oder niedergelegt worden sind, unverzüglich und ohne Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten abzuräumen. Eine Herausgabe und Entschädigung erfolgt nicht.

## **§ 19 Beisetzungen**

- (1) Termine sowie die Art und Weise der Urnenbeisetzung sind mit dem Betreiber abzustimmen. Der Zeitpunkt der Urnenbeisetzungen kann erst nach Einäscherung verbindlich festgesetzt werden.
- (2) Der Betreiber sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im Bestattungswald sind. Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
- (3) Nach Beendigung der Beisetzung muss der Nutzungsberechtigte oder ein von ihm beauftragter Kränze, Gebinde oder sonstige Beilagen sofort entfernen. Der Betreiber kann einen besonderen Platz zur Verfügung stellen, an dem die niedergelegten Kränze, Gebinde und sonstige Beilagen vorübergehend abgelegt werden können. Er kann die Kränze, Gebinde oder sonstige Beilagen jederzeit vernichten.
- (4) Umbettungen der Urnen aus dem Bestattungswald oder innerhalb des Bestattungswaldes sind unzulässig.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 20 Haftung**

- (1) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Bestattungswaldes gemäß den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) auf eigene Gefahr.
- (2) Der Träger, der Waldeigentümer und der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch satzungswidriges Betreten bzw. Benutzen des Bestattungswaldes oder durch unbefugte Dritte, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht in den für Bestattungen aktuell ausgewiesenen Abschnitten des Bestattungswaldes „Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel“ obliegt sowohl dem Waldeigentümer als auch dem Betreiber. Eine Regelung zwischen Waldeigentümer und Betreiber wird vertraglich geschlossen.

### **§ 21 Entgelte**

Für die Nutzung des Bestattungswaldes erhebt der Betreiber ein privatrechtliches Entgelt.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 4 (Öffnungszeiten), 5 (Benutzungsregelungen), 16 (Markierungen), 17 (Allgemeine Gestaltungsgrundsätze), 18 (Pflege der Grabstätten) sowie 19 (Beisetzungen) dieser Satzung verstößt.
- (2) Jeder der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,- Euro geahndet werden.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung für den Bestattungswald „Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel“ tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Isenbüttel, den 17.12.2020

Samtgemeinde Isenbüttel

(L. S.)

Metzlaff

Samtgemeindebürgermeister

---

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 6 und 6 b der Neufassung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 05.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Beitragsfähige Maßnahmen**

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Gemeindeverbindungsstraßen erhebt die Samtgemeinde Meinersen nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Gemeindeverbindungsstraßen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Die Samtgemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Samtgemeinde formlos festgelegt.

## **§ 2**

### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gemeindeverbindungsstraßen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Samtgemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Gemeindeverbindungsstraßen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraßen sind;
5. der Fremdfinanzierung;
6. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
7. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
8. für die vom Personal der Samtgemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

## **§ 3**

### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

#### **§ 4**

#### **Anteil der Samtgemeinde am beitragsfähigen Aufwand**

- (1) Die Samtgemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der Gemeindeverbindungsstraße ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Samtgemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der Gemeindeverbindungsstraße durch die Allgemeinheit auf die Samtgemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt 80 v.H.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des beitragsfähigen Aufwandes verwendet.
- (4) Die Samtgemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von dem Anteil nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

#### **§ 5**

#### **Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands**

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Gemeindeverbindungsstraße oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
  1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder tatsächlich so genutzt werden,oder
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechenden Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn zugrunde zu legen.

#### **§ 6**

#### **Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 2 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
  1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerbliche, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,



2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- |   |         |
|---|---------|
| aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167, |
| bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland         | 0,0333, |
| cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)             | 1,0,    |
- was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständigen Photovoltaikanlagen befinden,
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)
- 0,5,
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
- 1,0,
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lt. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
- 1,0,
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
- 1,5
- für die Restfläche gilt lit. a)

- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,0
- cc) ohne Bebauung für die Restfläche gilt lit. a). 1,0
- (2) Als Vollgeschosse i. S. von Abs. 1 Nr. 2 gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschosß i. S. der Landesbauordnung, wo werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

## **§ 7 Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der Gemeindeverbindungsstraße,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der Gemeindeverbindungsstraße,

8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der Gemeindeverbindungsstraße,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

### **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Samtgemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

### **§ 9 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 10 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.  
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

### **§ 11 Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

### **§ 12 Fälligkeit, Verrentung**

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Die Samtgemeinde kann auf Antrag die Verrentung eines Beitrages oder einer Vorausleistung ab einer Höhe von 5.000,00 € zulassen. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung zu stellen.
- (3) Wird die Verrentung bewilligt, so wird der Beitrag oder die Vorausleistung in eine Schuld umgewandelt, die in bis zu 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Höhe der Jahresleistung und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit werden im Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag wird jährlich mit 2 % über den zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- (4) Eine Restschuld ist 4 Jahre nach Eintritt ihrer erstmaligen Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung auf Kosten des Beitragspflichtigen bzw. Vorausleistungspflichtigen grundbuchlich durch Eintragung einer Grundschuld (Sicherheitshypothek) zu sichern.
- (5) Der Beitragspflichtige bzw. Vorausleistungspflichtige kann den Restbetrag jederzeit tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag bzw. die Vorausleistung in voller Höhe des Restbetrages fällig.
- (6) Die Befugnis Beiträge und Vorausleistungen nach der Abgabenordnung zu stunden, bleibt hiervon unberührt.

### **§ 13 Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren Gemeindeverbindungsstraßen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Gemeindeverbindungsstraße besteht.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.10.2010 außer Kraft.

Meinersen, 05.11.2020

(L. S.)

Montzka  
Samtgemeindebürgermeister

---

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hillerse**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 6 und 6 b der Neufassung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 30.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Beitragsfähige Maßnahmen**

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Hillerse – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückeigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

#### **§ 2**

##### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;

3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) kombinierten Rad- und Gehwegen,
  - d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - e) niveaugleichen Mischflächen,
  - f) Bushaltestellen und Busbuchten,
  - g) Beleuchtungseinrichtungen,
  - h) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
  - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - j) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

**§ 4**  
**Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
1. bei öffentlichen Einrichtungen, die deutlich überwiegend dem Anliegerverkehrs dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 40 v. H.,
  
  2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.,
    - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 55 v. H.,
    - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 45 v. H.,
    - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 60 v. H.,
    - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.,
    - f) für niveaugleiche Mischflächen 60 v. H.,
  
  3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 80 v. H.,
    - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 65 v. H.,
    - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 55 v. H.,
    - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 65 v. H.,
    - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v. H.,
  
  4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 40 v. H.,

5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, bei denen Anlieger- und Durchgangsverkehr in etwa gleich stark sind oder bei denen der Durchgangsverkehr überwiegt 70 v.H.,
  6. bei Fußgängerzonen 30 v. H..
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des beitragsfähigen Aufwandes verwendet.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## **§ 5**

### **Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands**

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;



4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,  
  
oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## **§ 6**

### **Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 11 BauNVO liegt.
- (5) Bei baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, die nicht unter Absatz 4 Nr. 1 und 2 fallen, und die an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung liegen, wird die ermittelte Beitragsfläche bis zu einer Größe von 1.200 m<sup>2</sup> nur zu 2/3 und darüber hinaus voll angesetzt. Den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 

|            |  |             |                       |                  |
|------------|--|-------------|-----------------------|------------------|
| <i>aa)</i> | <i>Waldbestand</i>                                     | <i>oder</i> | <i>wirtschaftlich</i> | <i>nutzbaren</i> |
|            | <i>Wasserflächen</i>                                   |             | <i>0,0167,</i>        |                  |
| <i>bb)</i> | <i>Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland</i> |             |                       |                  |
|            |  |             |                       | 0,0333,          |
| <i>cc)</i> | <i>gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)</i>     |             |                       |                  |
|            |  |             |                       | 1,0,             |

was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen  
Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen  
befinden,

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5  
für die Restfläche gilt lit. a)
- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5  
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| aa) | mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,<br>mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss | 1,5 |
| bb) | mit sonstigen Baulichkeiten<br>mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,   | 1,0 |
| cc) | ohne Bebauung<br>für die Restfläche gilt lit. a).   | 1,0 |

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

## **§ 8**

### **Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

**§ 9**  
**Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

**§ 10**  
**Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 11**  
**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

**§ 12**  
**Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 13**  
**Fälligkeit, Verrentung**

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag die Verrentung eines Beitrages oder einer Vorausleistung ab einer Höhe von 2.000,00 € zulassen. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung zu stellen.
- (3) Wird die Verrentung bewilligt, so wird der Beitrag oder die Vorausleistung in eine Schuld umgewandelt, die in bis zu 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Höhe der Jahresleistung und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit werden im Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag wird jährlich mit 2 % über den zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- (4) Eine Restschuld ist 4 Jahre nach Eintritt der erstmaligen Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung auf Kosten des Beitragspflichtigen bzw. Vorausleistungspflichtigen grundbuchlich durch Eintragung einer Grundschuld (Sicherungshypothek) zu sichern.
- (5) Der Beitragspflichtige bzw. Vorausleistungspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit tilgen. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag bzw. die Vorausleistung in voller Höhe des Restbetrages fällig.
- (6) Die Befugnis Beiträge und Vorausleistungen nach der Abgabenordnung zu stunden, bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 14 Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (4) Ein Ablösevertrag wird wirksam, wenn der auf das betroffene Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte oder die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösebetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Beitragsbescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahlten Ablösebetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.06.2017 außer Kraft.

Hillerse, 30.09.2020

(L. S.)

Heuer  
Gemeindedirektor

---

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Leiferde**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 6 und 6 b der Neufassung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 18.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen**

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Leiferde – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückeigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

#### **§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;



2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) kombinierten Rad- und Gehwegen,
  - d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - e) niveaugleichen Mischflächen,
  - f) Bushaltestellen und Busbuchten,
  - g) Beleuchtungseinrichtungen,
  - h) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
  - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - j) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

**§ 4**

**Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
1. bei öffentlichen Einrichtungen, die deutlich überwiegend dem Anliegerverkehrs dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 40 v. H.,
  
  2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.,
    - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 55 v. H.,
    - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 45 v. H.,
    - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 60 v. H.,
    - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.,
    - f) für niveaugleiche Mischflächen 60 v. H.,
  
  3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 80 v. H.,
    - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 65 v. H.,
    - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 55 v. H.,
    - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 65 v. H.,
    - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v. H.,

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 4. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen  | 40 v. H., |
| 5. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, bei denen Anlieger- und Durchgangsverkehr in etwa gleich stark sind oder bei denen der Durchgangsverkehr überwiegt | 70 v.H.,  |
| 6. | bei Fußgängerzonen  | 30 v. H.. |
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts Anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des beitragsfähigen Aufwandes verwendet.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## § 5

### **Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands**

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## **§ 6**

### **Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.

- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 11 BauNVO liegt.
- (5) Bei baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, die nicht unter Absatz 4 Nr. 1 und 2 fallen, und die an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung liegen, wird die ermittelte Beitragsfläche bis zu einer Größe von 1.200 m<sup>2</sup> nur zu 2/3 und darüber hinaus voll angesetzt. Den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 

|            |  |             |                       |                  |
|------------|--|-------------|-----------------------|------------------|
| <i>aa)</i> | <i>Waldbestand</i>                                     | <i>oder</i> | <i>wirtschaftlich</i> | <i>nutzbaren</i> |
|            | <i>Wasserflächen</i>                                   |             | <i>0,0167,</i>        |                  |
| <i>bb)</i> | <i>Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland</i> |             |                       |                  |
|            |  |             |                       | <i>0,0333,</i>   |

- |  |      |
|--|------|
| cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)<br>was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen<br>Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen<br>befinden,  | 1,0, |
| b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen<br>Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden<br>(z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder,<br>Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)  | 0,5, |
| c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hof-<br>stellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der<br>landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasan-<br><br>lagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude<br>(z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teil-<br>fläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche<br><br>der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl<br>0,2 ergibt,<br><br>mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes<br>weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die<br>Restfläche gilt lit. a), | 1,0  |
| d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung<br>besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der<br>Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grund-<br>flächenzahl 0,2 ergibt,<br>mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes<br>weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,<br>für die Restfläche gilt lit. b),   | 1,0  |
| e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hof-<br>stellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden,<br><br>für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der<br><br>Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage<br><br>geteilt durch die Grundflächezahl 0,2 ergibt,<br><br>für die Restfläche gilt lit. a)  | 1,5  |
| f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche,<br>die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten<br>geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,<br>mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere<br>tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt<br>lit. a),  | 1,5  |

- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| aa) | mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,<br>mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss | 1,5 |
| bb) | mit sonstigen Baulichkeiten<br>mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,   | 1,0 |
| cc) | ohne Bebauung<br>für die Restfläche gilt lit. a).   | 1,0 |

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

## **§ 8**

### **Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,



9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

## **§ 9**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

## **§ 10**

### **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 11**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## **§ 12**

### **Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## **§ 13**

### **Fälligkeit, Verrentung**

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag die Verrentung eines Beitrages oder einer Vorausleistung ab einer Höhe von 5.000,00 € zulassen. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung zu stellen.
- (3) Wird die Verrentung bewilligt, so wird der Beitrag oder die Vorausleistung in eine Schuld umgewandelt, die in bis zu 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Höhe der Jahresleistung und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit werden im Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag wird jährlich mit 2 % über den zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- (4) Eine Restschuld ist 4 Jahre nach Eintritt der erstmaligen Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung auf Kosten des Beitragspflichtigen bzw. Vorausleistungspflichtigen grundbuchlich durch Eintragung einer Grundschuld (Sicherheitshypothek) zu sichern.
- (5) Der Beitragspflichtige bzw. Vorausleistungspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit tilgen. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag bzw. die Vorausleistung in voller Höhe des Restbetrages fällig.
- (6) Die Befugnis Beiträge und Vorausleistungen nach der Abgabenordnung zu stunden, bleibt hiervon unberührt.

## **§ 14**

### **Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (4) Ein Ablösevertrag wird wirksam, wenn der auf das betroffene Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte oder die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösebetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Beitragsbescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahlten Ablösebetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.04.2017 außer Kraft.

Leiferde, 18.11.2020

(L. S.)

Kluge  
Gemeindedirektor

---

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Müden (Aller)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 6 und 6 b der Neufassung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen**

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Müden (Aller) – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückeigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

#### **§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;

3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) kombinierten Rad- und Gehwegen,
  - d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - e) niveaugleichen Mischflächen,
  - f) Bushaltestellen und Busbuchten,
  - g) Beleuchtungseinrichtungen,
  - h) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
  - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - j) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

**§ 4**

**Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
1. bei öffentlichen Einrichtungen, die deutlich überwiegend dem Anliegerverkehrs dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 40 v. H.,
  
  2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.,
    - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 55 v. H.,
    - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 45 v. H.,
    - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 60 v. H.,
    - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.,
    - f) für niveaugleiche Mischflächen 60 v. H.,
  
  3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 80 v. H.,
    - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 65 v. H.,
    - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 55 v. H.,
    - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 65 v. H.,
    - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v. H.,
  
  4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 40 v. H.,

5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, bei denen Anlieger- und Durchgangsverkehr in etwa gleich stark sind oder bei denen der Durchgangsverkehr überwiegt 70 v.H.,
6. bei Fußgängerzonen 30 v. H..
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des beitragsfähigen Aufwandes verwendet.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## § 5

### **Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands**

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## **§ 6**

### **Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,



1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen

Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 11 BauNVO liegt.
- (5) Bei baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, die nicht unter Absatz 4 Nr. 1 und 2 fallen, und die an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung liegen, wird die ermittelte Beitragsfläche bis zu einer Größe von 1.200 m<sup>2</sup> nur zu 2/3 und darüber hinaus voll angesetzt. Den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
  
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) *Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen* 0,0167,
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
      - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0,

was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen  
Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen  
befinden,
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5  
für die Restfläche gilt lit. a)
- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5  
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5  
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

- cc) ohne Bebauung 1,0  
für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

## **§ 8**

### **Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

## **§ 9**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

## **§ 10 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 11 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## **§ 12 Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## **§ 13 Fälligkeit, Verrentung**

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag die Verrentung eines Beitrages oder einer Vorausleistung ab einer Höhe von 5.000,00 € zulassen. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung zu stellen.

- (3) Wird die Verrentung bewilligt, so wird der Beitrag oder die Vorausleistung in eine Schuld umgewandelt, die in bis zu 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Höhe der Jahresleistung und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit werden im Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag wird jährlich mit 2 % über den zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- (4) Eine Restschuld ist 4 Jahre nach Eintritt der erstmaligen Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung auf Kosten des Beitragspflichtigen bzw. Vorausleistungspflichtigen grundbuchlich durch Eintragung einer Grundschuld (Sicherungshypothek) zu sichern.
- (5) Der Beitragspflichtige bzw. Vorausleistungspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit tilgen. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag bzw. die Vorausleistung in voller Höhe des Restbetrages fällig.
- (6) Die Befugnis Beiträge und Vorausleistungen nach der Abgabenordnung zu stunden, bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 14 Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (4) Ein Ablösevertrag wird wirksam, wenn der auf das betroffene Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte oder die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösebetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Beitragsbescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.03.2017 außer Kraft.

Müden (Aller), 24.09.2020

(L. S.)

Montzka  
Gemeindedirektor

---

## **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Didderse**

Der Rat der Gemeinde Didderse hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.01.2021 bis 12.01.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Didderse, 14.12.2020

Moos  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan "Druckerei Harms", 2. Änderung Gemeinde Groß Oesingen, Landkreis Gifhorn, Ortschaft Zahrenholz für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 02.11.2020 den Bebauungsplan "Druckerei Harms", 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro Groß Oesingen, Am Fuhrenkamp, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>8</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Druckerei Harms“, 2. Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Oesingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

---

<sup>8</sup> abgedruckt auf Seite 767 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Oesingen, den 30.11.20

(L. S.)

Schulze  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan "Brenzelfeld II" Gemeinde Ummern, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Ummern hat am 21.09.2020 den Bebauungsplan "Brenzelfeld II" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Dorfstraße 21, 29369 Ummern, sowie zusätzlich im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>9</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Brenzelfeld II“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

---

<sup>9</sup> abgedruckt auf Seite 768 dieses Amtsblattes



Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan „Brenzelfeld II“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ummern, den 07.12.2020

Müller (L. S.)  
Bürgermeisterin

---

### **C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

### **D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

#### **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

Flurbereinigung A39-Jembke  
Landkreis Gifhorn 300  
4.1.3 GF 300 - 02

Dezernat 4.1  
Bearbeitet von Ursula Capelle  
Braunschweig, den 18.11.2020

## **II. Anordnung**

### **nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz**

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren A39-Jembke, Landkreis Gifhorn 300, werden hiermit nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die nachfolgenden Flurstücke nachträglich zum Verfahren hinzugezogen bzw. vom Verfahren ausgeschlossen:

#### **Zuziehung**

Gemeinde Bokendorf, Gemarkung Bokendorf  
Flur 3, Flurstück 36/1

Gemeinde Barwedel, Gemarkung Barwedel  
Flur 14, Flurstück 49

Gemeinde Jembke, Gemarkung Jembke  
Flur 13, Flurstücke 4, 9, 10/2, 10/3, 11

Gemeinde Tiddische, Gemarkung Tiddische  
Flur 7, Flurstück 173

## **Ausschluß**

Gemeinde Bokensdorf, Gemarkung Bokensdorf  
Flur 1, Flurstück 37/2

Gemeinde Jembke, Gemarkung Jembke  
Flur 14, Flurstücke 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23

Gemeinde Jembke, Gemarkung Jembke  
Flur 16, Flurstücke 1/22, 27/1, 27/2

Aufgrund der I. Anordnung vom 24.07.2019  
beträgt das Flurbereinigungsgebiet rd. 1417 ha

Die Größe der zuziehenden Flurstücke beträgt: rd. 27 ha  
Die Größe der auszuschließenden Flurstücke beträgt rd. 22 ha

Die aktuelle Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rd. 1422 ha

Die neue Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte<sup>10</sup> des Verfahrens im Maßstab 1 : 35.000 dargestellt. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieser Anordnung.

## **Begründung:**

Durch diese Anordnung werden Flurstücke zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogen, die als Tauschflächen der Straßenbauverwaltung im Flurbereinigungsverfahren A39-Jembke verwendet werden können. Gleichzeitig werden Flurstücke ausgeschlossen, die im Flurbereinigungsverfahren nicht mehr benötigt werden.

## **Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der genannten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines angemeldeten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG)**

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind eben genannte Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

---

<sup>10</sup> abgedruckt auf Seite dieses Amtsblattes

Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

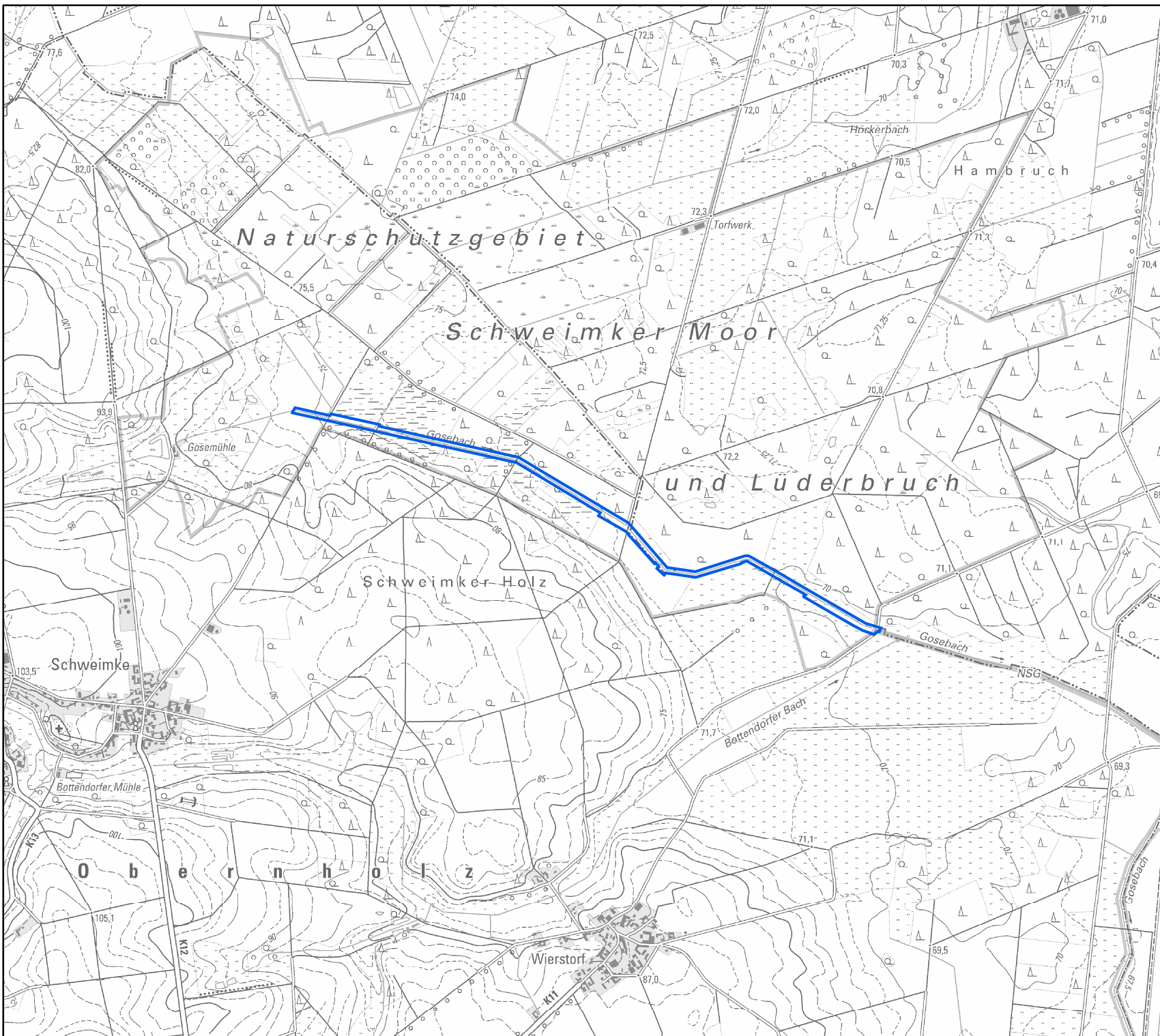
Sind Eingriffe entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, einzulegen.


Im Auftrage

Capelle





**Landkreis Uelzen**  
**Der Landrat**  
 NSG "Oberer Gosebäch"  
 Anlage 1 - Übersichtskarte

**Legende**

 Grenze des Naturschutzgebiets


Maßstab: 1:25.000  
 Format: DIN A4



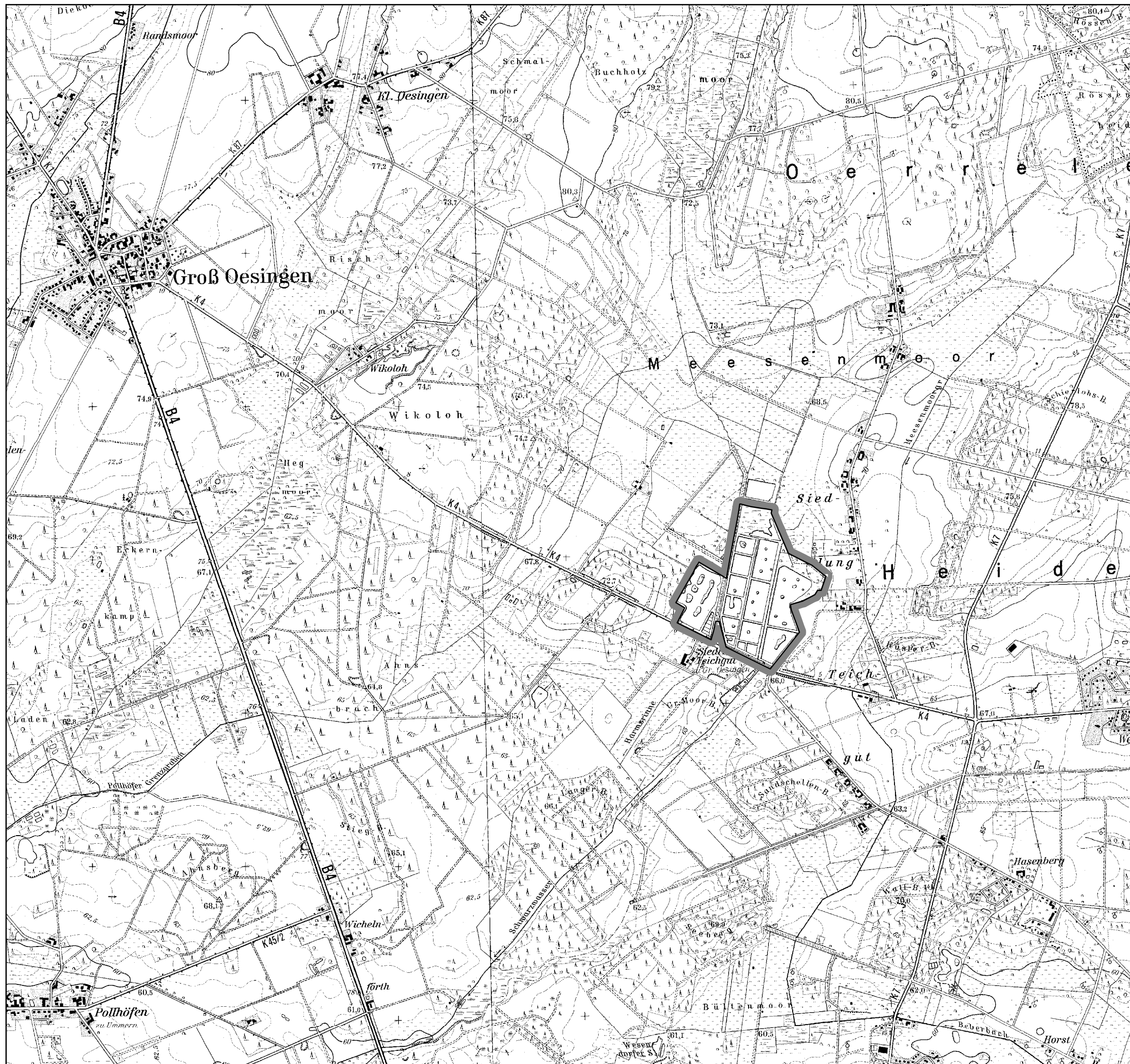
0 500 1.000  
 Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© DTK25 2014






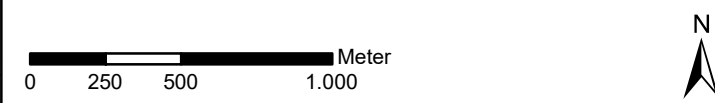
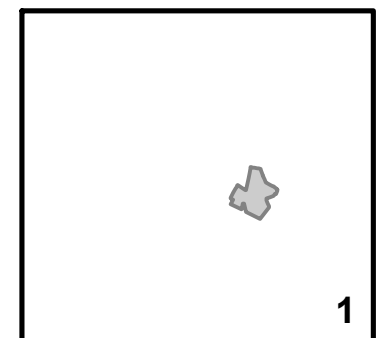




**Übersichtskarte zur Verordnung vom 15.12.2020 über das Landschaftsschutzgebiet**

**"TEICHGUT IN DER OERRELER HEIDE"**

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Wesendorf  
 Gemeinde Groß Oesingen  
 Gemeinde Wahrenholz

 **Grenze des Landschaftsschutzgebiets**  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)




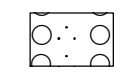
|  |                          |
|--|--------------------------|
|  <p><b>Landkreis Gifhorn</b><br/>                 Schlossplatz 1<br/>                 38518 Gifhorn</p> |                          |
| gez. Dr. Andreas Ebel<br>(Landrat)   |                          |
| Maßstab 1:25.000   | Karte 2<br>Blatt 1 von 1 |
| Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.<br>© 2017  |                          |
|   |                          |

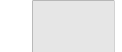
Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 15.12.2020 über das Landschaftsschutzgebiet

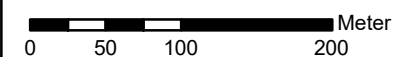
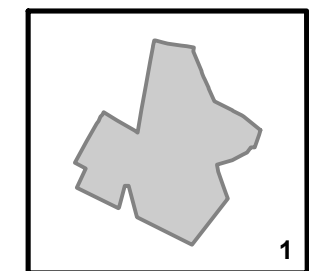
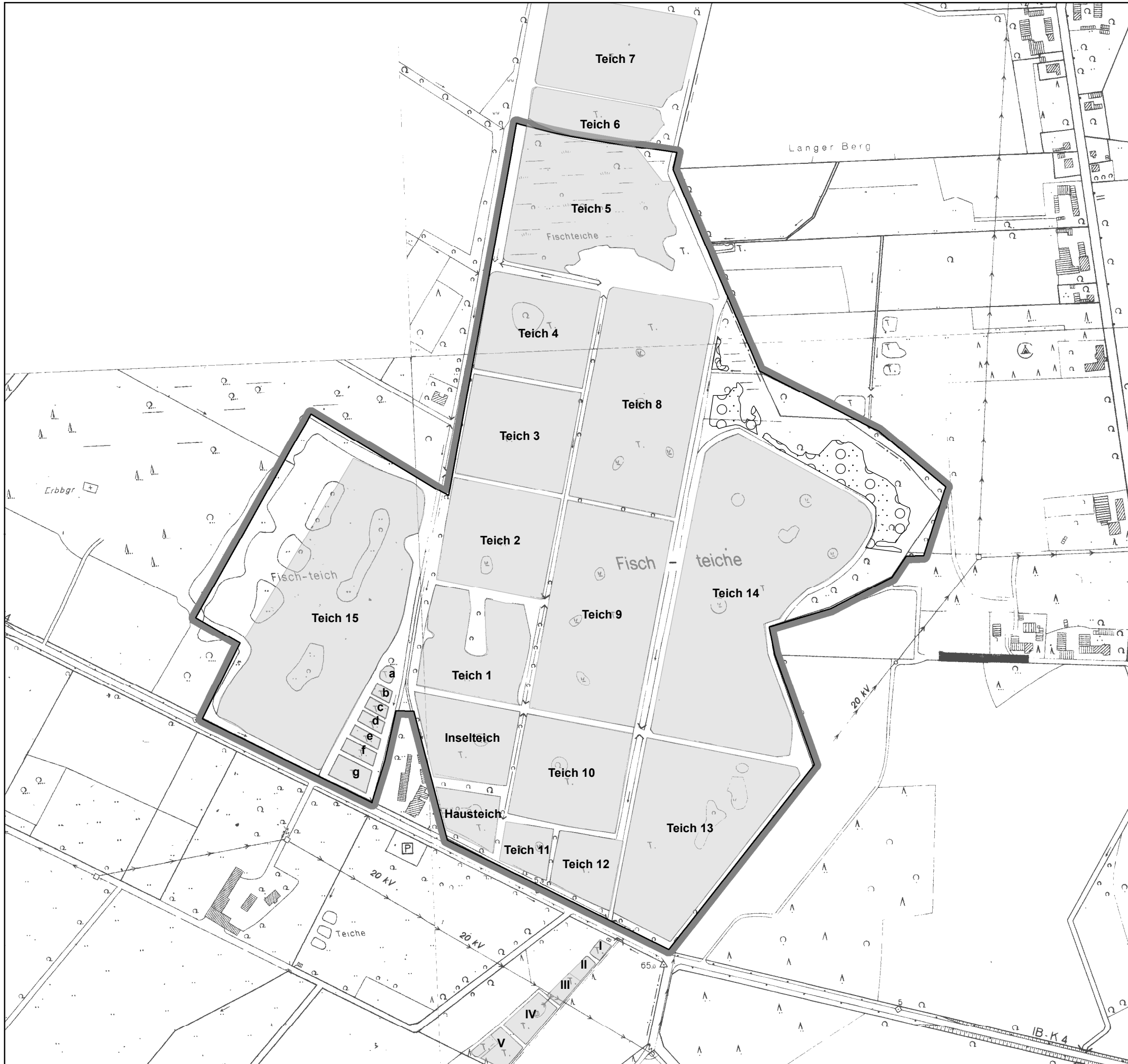
"TEICHGUT IN DER OERRELER HEIDE"

Landkreis Gifhorn  
Samtgemeinde Wesendorf  
Gemeinde Groß Oesingen  
Gemeinde Wahrenholz

 Grenze des Landschaftsschutzgebiets  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)

 Moorwald  
gem. § 3 Abs. 1 Nr. 13

 Teich mit Nummer/Buchstaben








|   |  |   |  |
|---|--|---|--|
|                      |  | <b>Landkreis Gifhorn</b><br><b>Schlossplatz 1</b><br><b>38518 Gifhorn</b> |  |
| gez. Dr. Andreas Ebel<br>(Landrat)  |  |   |  |
| Maßstab 1:5.000   |  | Karte 1<br>Blatt 1 von 1  |  |
| Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.<br>© 2017 |  |   |  |
|                      |  |   |  |



**Naturschutzgebiet  
"Laubwälder zwischen  
Braunschweig und Wolfsburg"**  
(Anlage A zur Verordnung über das NSG)

**Legende**

-  Kreisgrenze
-  NSG-Grenze  
(= Innenseite des grauen Rasterbandes)
-  FFH-Gebiet
-  EU-Vogelschutzgebiet

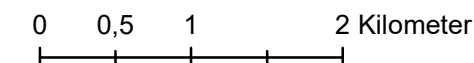
 **Landkreis Helmstedt**  
- Untere Naturschutzbehörde -  
Südertor 6  
38350 Helmstedt  
[www.helmstedt.de](http://www.helmstedt.de)

Helmstedt, den 15.12.2020

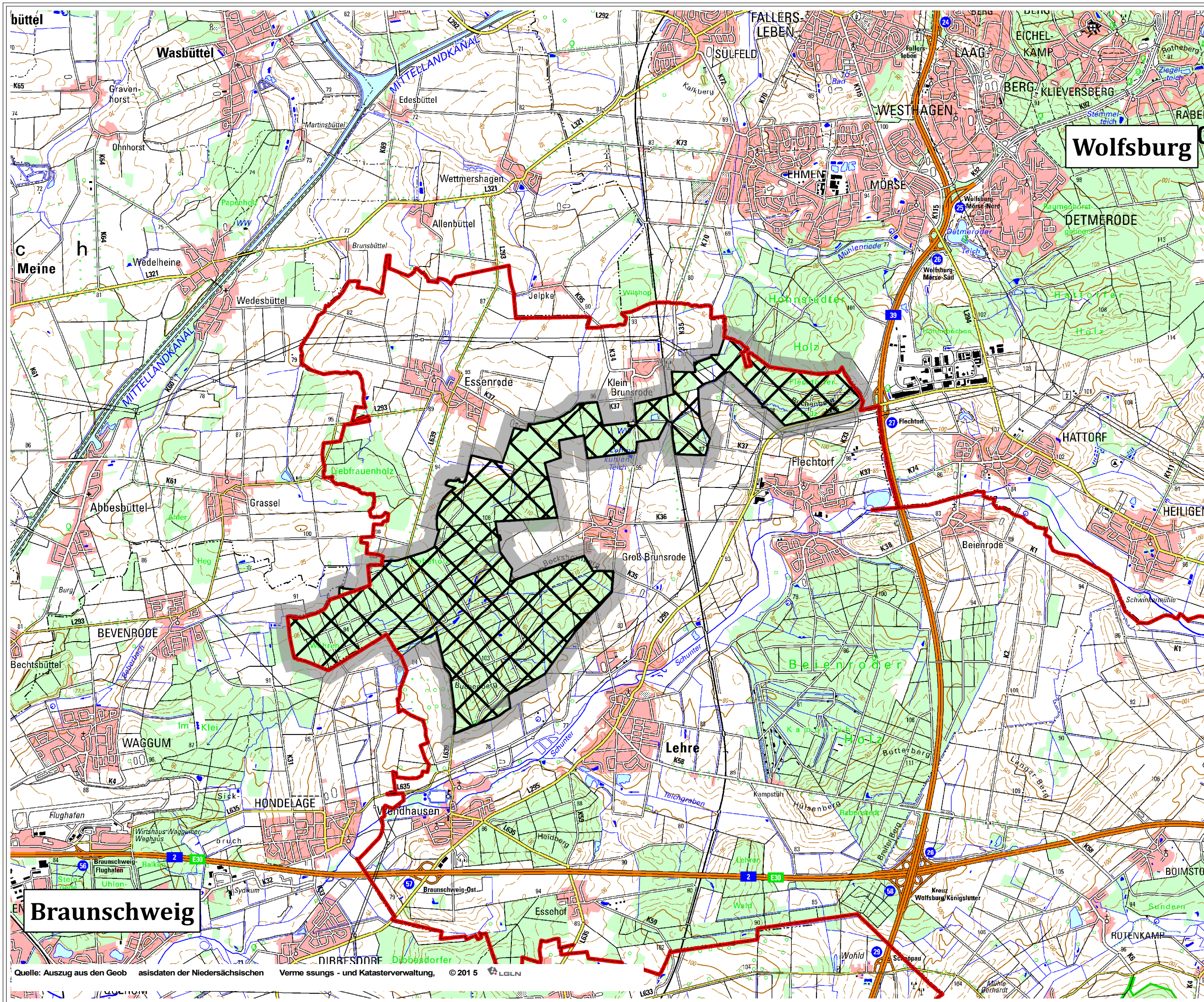
D.S. gez. Radeck

(Der Landrat)

Maßstab: 1:50.000



Stand: Juli 2020

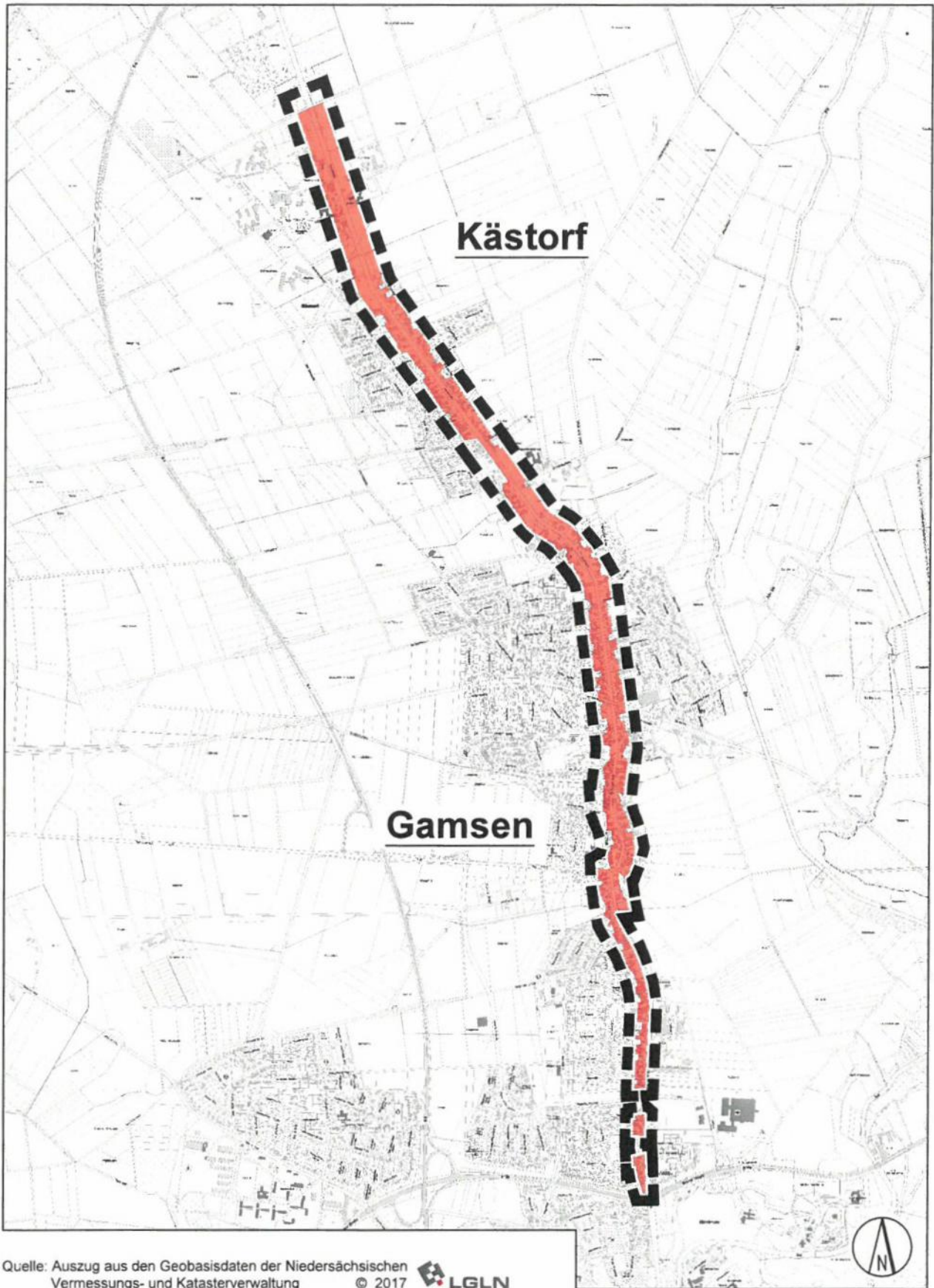


**Braunschweig**

**Wolfsburg**

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2015 LGLN





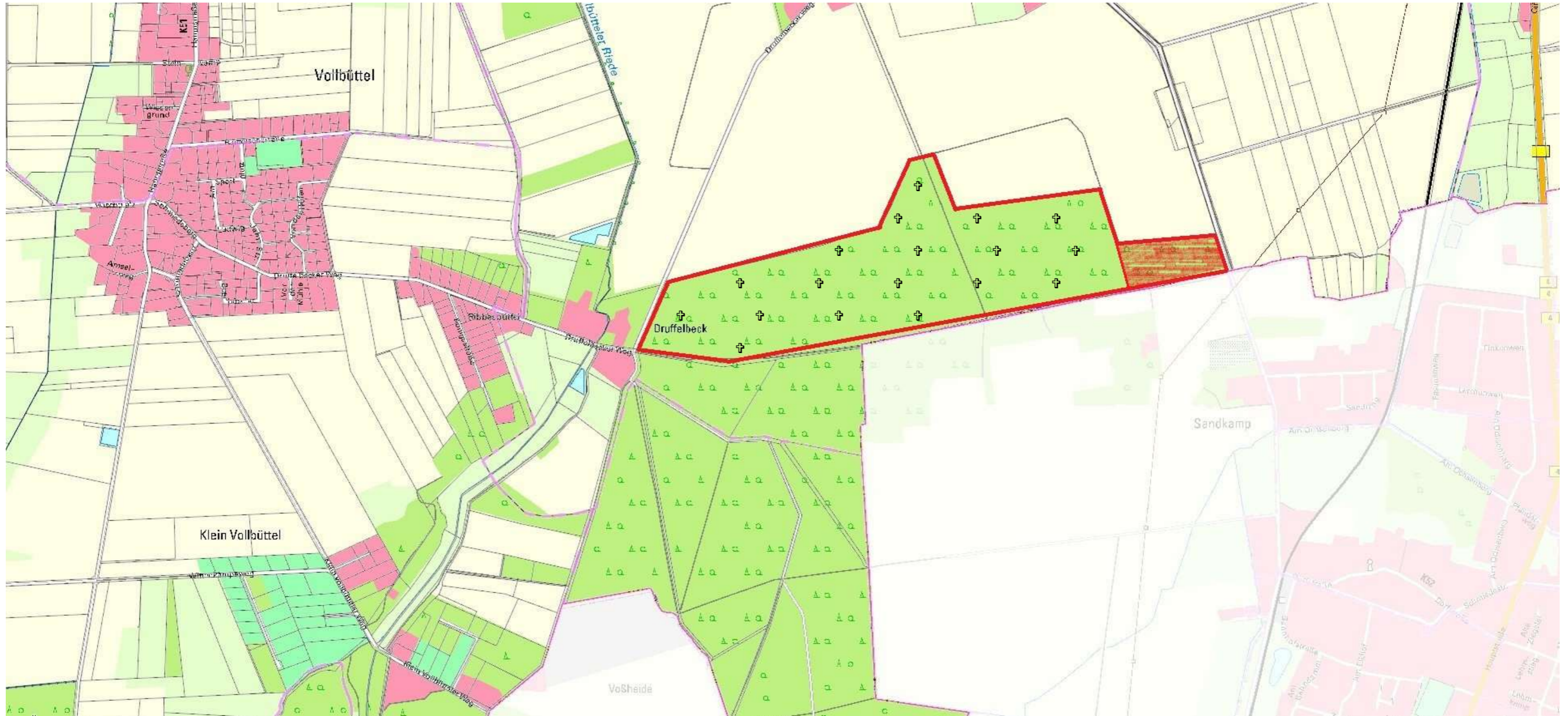
Geltungsbereiche  
Örtliche Bauvorschrift (ÖBV)  
"Hamburger Straße - Hauptstraße"





Stadt Gifhorn


M 1: 25.000

Anlage zur Friedhofssatzung für den Bestattungswald „Ruhewald Rittergut Ribbesbüttel“ in der Samtgemeinde Isenbüttel

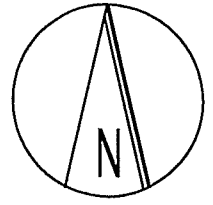


 Flurstückumrandung

 Für Beisetzungen vorgesehene Fläche

 Nicht für Beisetzung vorgesehene Fläche

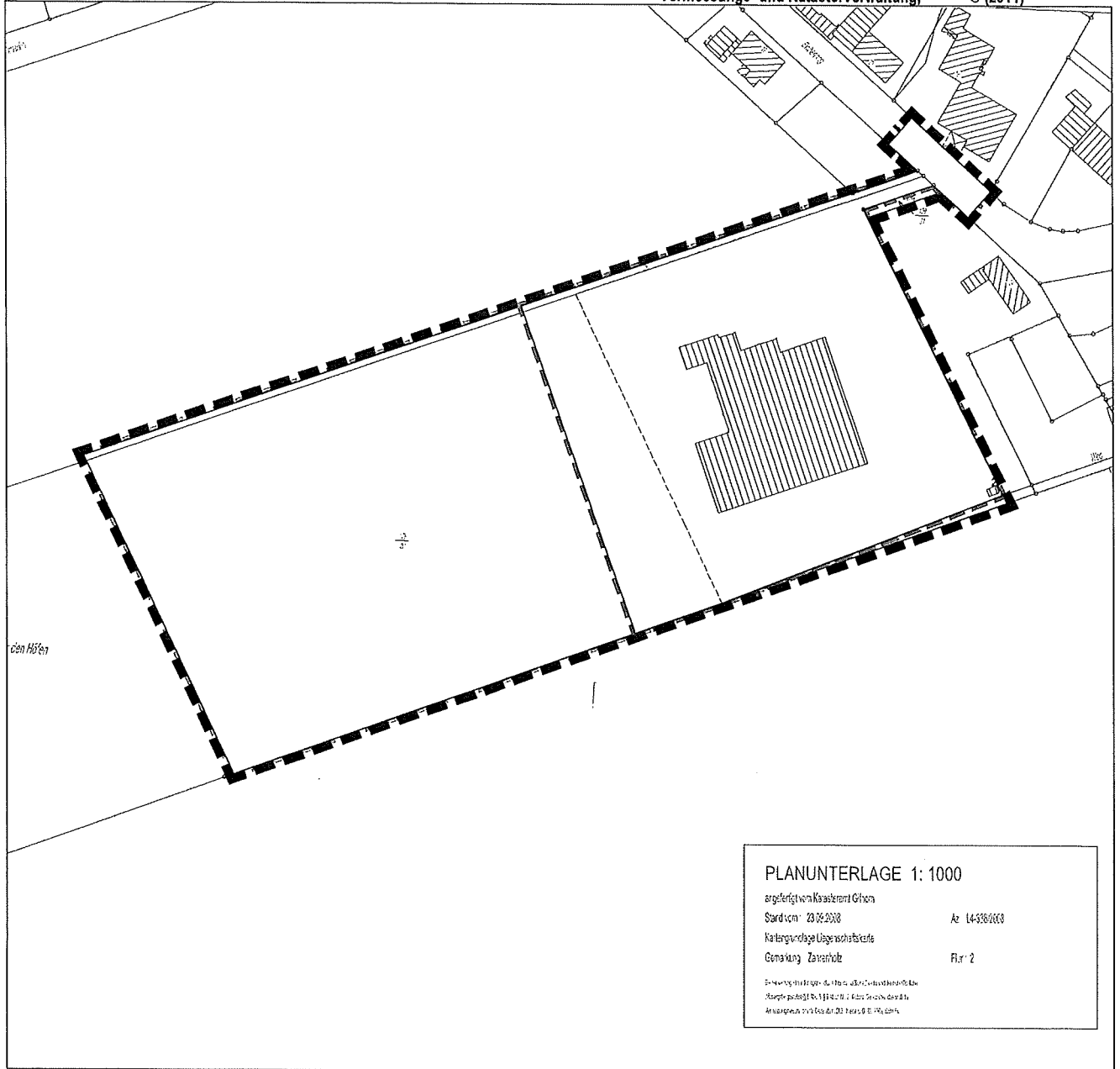
Gemeinde Groß Oesingen, Ortschaft Zahrenholz  
Landkreis Gifhorn



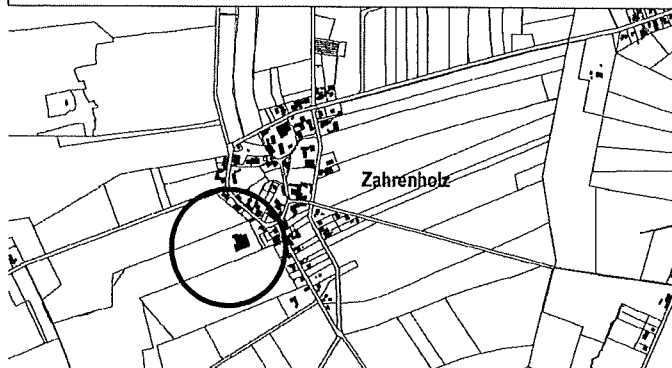
Bebauungsplan  
**Druckerei Harms**  
2. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



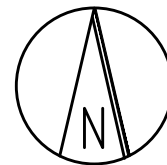
**PLANUNTERLAGE 1: 1000**  
erfertigt vom Katasteramt Gifhorn  
Satzdatum: 23.06.2020 Nr. 14-336/003  
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Gemarkung: Zahrenholz Flur: 2  
Entwurf: Dr. Ing. W. Schwerdt, Büro für Stadtplanung GbR  
Karte: 1:1000, 1:2500, 1:5000, 1:10000, 1:25000, 1:50000  
Anlageplan vom 06.04.2012, Nr. 10/10/12



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Zahrenholz, wie dargestellt.

Gemeinde Ummern  
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan  
**Brenzelfeld II**  
mit örtlicher Bauvorschrift

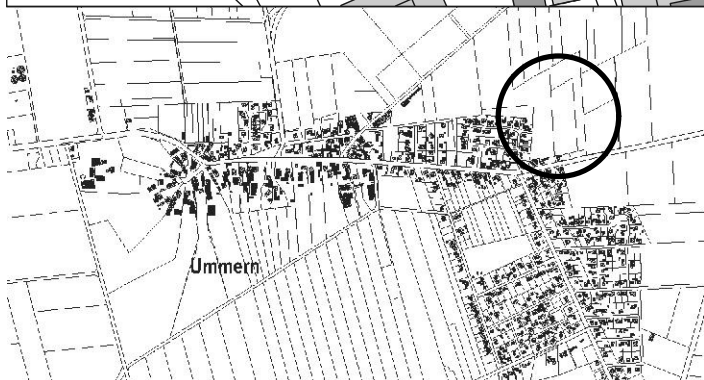


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

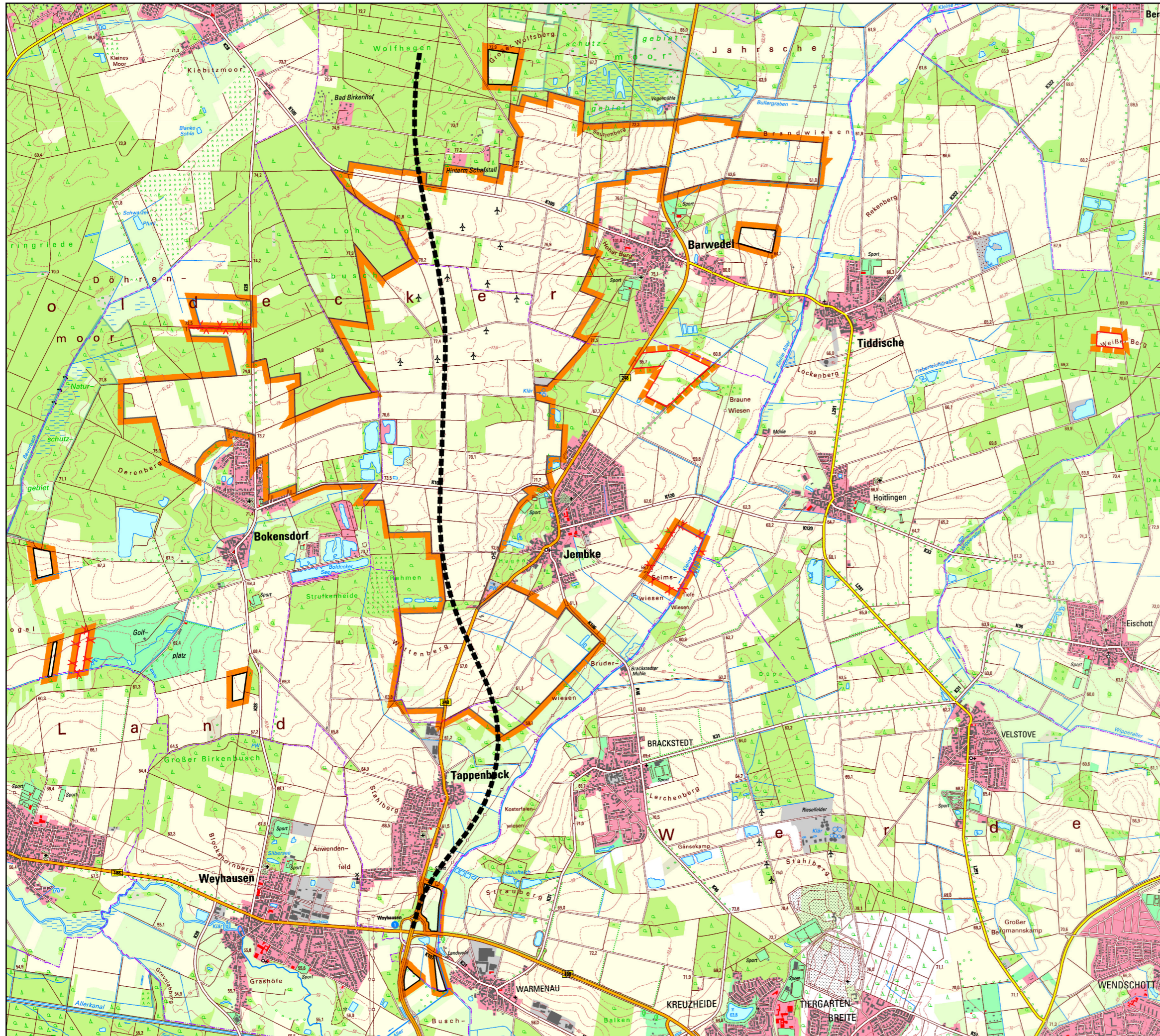
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Ummern, wie dargestellt.



# Gebietskarte

Maßstab 1: 38000

Unternehmensflurbereinigung

A39-Jembke

Landkreis Gifhorn

|   |    |      |
|---|----|------|
| 1 | 02 | 2636 |
|---|----|------|

Träger des Vorhabens:

Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr

Größe des Gebietes 1422 ha  
nach Flurbereinigungsbeschluss  
und Anordnungsnummer: II

**Amt für regionale Landes-  
entwicklung Braunschweig**

## Zeichenerklärung

- Flurbereinigungsgebietsgrenze
- Flurbereinigungsgebietsgrenze neu
- Flurbereinigungsgebietsgrenze ungültig
- Trasse geplant
- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2020



Plotdatum: 20.11.2020

[www.lgn.niedersachsen.de](http://www.lgn.niedersachsen.de)